

## Tierschutzprobleme in der Schweizer Zierfischhaltung



**Inhalt**

Zusammenfassung	4	5.2	Fischbörsen	17
1. Die Herausforderungen in der Aquaristik	5	5.2.1	Hinweise zum Verhalten der Besucher, Aussteller und Veranstalter	20
1.1 Was macht eine gute Aquarienhaltung aus?	5	5.3	Internet	20
1.2 Herausforderung Vergesellschaftung	5	5.3.1	Beispiele aus dem Angebot des Internets	22
1.3 Herausforderung Technik	5	5.4	Zierfischzüchter	24
1.4 Herausforderung Fütterung	6	6.	Probleme in der Haltung	25
1.5 Herausforderung Wasserqualität	6	6.1	Fallbeispiele aus dem Internetangebot	25
1.6 Herausforderung Gesundheit	6	6.1.1	Fische als Dekoration und Wohnaccessoir	25
1.7 Herausforderung Finanzen	7	6.1.2	Illegale Haltung in einer Glaskugel	27
1.8 Herausforderung Faszination	7	6.1.3	Fischhaltung in zu klein dimensionierten Aquarien	28
2. Gesetzliche Grundlagen der privaten Zierfischhaltung	7	6.1.4	Tierqual entsteht durch Haltungsfehler	29
2.1 Tierschutzgesetzgebung	7	6.1.5	Allseitig einsehbare Aquarien und bedürfnisgerechte Einrichtung	30
2.2 Artenschutzgesetzgebung	8	6.1.6	Beispiele von Extremzucht/Qualzucht	32
2.3 Tierschutz beim Züchten	9	6.1.7	Bewilligungspflichtige und CITES-Arten	34
2.4 Handelsrecht	9	6.2	Fallbeispiele aus der Fischauffangstation in Embrach	35
3. Umfang der Fischhaltung global und in der Schweiz	9	6.3	Kranke Fische	39
3.1 Globaler und nationaler Kontext	9	7.	Informations- und Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Fischhaltung	39
3.2 Wie viele Fischarten sind im Angebot?	11	8.	Kontrollsystem	40
3.3 Fische in der Forschung	11	9.	Verzichttiere, Tötung von Fischen	40
4. Herkunft der Fische	12	10.	Extrem- und Qualzuchten	41
5. Erwerbsmöglichkeiten und Tierschutzrelevanz	13	11.	Folgerungen und Forderungen	47
5.1 Zoofachhandel	13	Quellen		48
5.1.1 Beispiele aus dem Angebot des Zoofachhandels	14			

© 2019 Schweizer Tierschutz STS  
 © Fotos STS (falls nicht anders vermerkt)

**Herausgeber**

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach 4018 Basel  
 Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3  
 sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

**Autor**

**2** Dr. Samuel Furrer, Geschäftsführer Fachbereich

## Vorwort

Zierfische sind die am häufigsten gehaltenen Heimtiere in der Schweiz, bezogen auf die Gesamtanzahl der Tiere. Aufgrund der Ergebnisse einer Umfrage des Schweizer Tierschutz STS, bei welcher 1000 Haushalte befragt worden sind, kann die Zahl der in der Schweiz privat gehaltenen Zierfische in Aquarien auf rund 3 Millionen geschätzt werden (Demoscope 2017). Dazu kommen Fische in Teichen, gesamthaft wohl auch noch einmal 1 bis 2 Millionen Tiere. Diese Zahlen stimmen ziemlich gut überein mit den Schätzungen des VHN (Verband für Heimtiernahrung, 2018).

Zur Haltung der allermeisten Zierfische braucht es keine Bewilligung. Die gesetzlich vorgeschriebenen tierwohlspezifischen Mindestanforderungen zur Haltungsqualität sind sehr allgemein verfasst und nicht ausreichend. Natürlich ist Letzteres, in Anbetracht der Hunderten von Arten, die auf dem Markt angeboten und privat gehalten werden, auch schwer zu realisieren. Zusätzliche Haltungsvorgaben, zumindest für die am häufigsten gehaltenen Fischgruppen, wären aber dringend erforderlich.

Fische sind erstaunliche Wesen. Sie sind schmerzempfindlich und stressanfällig. Sie verfügen über aussergewöhnlich empfindsame Sinnesorgane und zeigen kognitive Leistungen, die ihnen kaum jemand zutrauen würde. Der oft auch im Labor gehaltene Zebrafisch (*Danio rerio*) hat die Fähigkeit, sich an bestimmte Ereignisse zu erinnern (Hamilton et al. 2016). Nebenbei können Zebrafische auch ihr Herz nach Schäden regenerieren, und zwar auf flexible Weise, wie Sanchez-Iranzo et al. (2018) festgestellt haben. Siamesische Kampffischmännchen beobachten die Kämpfe anderer Männchen und gewinnen daraus Informationen, gegen welche Konkurrenten sie selber eher bestehen können und welchen sie besser aus dem Weg gehen (Bertucci et al. 2014). Es bestehen also soziale Interaktionen zwischen den Tieren, welche im Umfeld der sexuellen Selektion wichtig sind. Umso tragischer deshalb, dass Kampffische meist einzeln in winzigen Aquarien gehalten werden. Eine Haltungsform, die den artspezifischen Ansprüchen dieser Tiere offensichtlich nicht entspricht!

Fische verfügen auch über soziale Intelligenz. Die Individuen im Guppy-Schwarm zum Beispiel kennen sich und bleiben meist auch zusammen. Beim neunstacheligen Stichling wurde gezeigt, dass die Tiere von erfolgreichen Fischen lernen können, wo es gute Nahrung zu finden gibt. Fische können auch einen «Ruf» haben. So wurde gezeigt, dass diejenigen Putzerfische häufiger besucht werden, welche ihre Arbeit gut machen. Je höher die Kooperation der Putzerfische ist, umso höher ist ihr soziales Prestige (Bshary et al. 2014) und umso häufiger wird ihre «Putzstation» von anderen Fischen besucht. Solche Beispiele liessen sich beliebig fortsetzen. Offensichtlich werden Fische aber auch heute noch massiv unterschätzt, da ihr Leiden für den Laien nur schwer erkennbar ist. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Arten in Bezug auf die Wasserqualität, die soziale Struktur und die Einrichtung werden nicht respektiert – oder können gar nicht respektiert werden, da der Kenntnisstand vieler Fischhalter dafür zu tief ist. Manchen Haltern ist nicht einmal die Artzugehörigkeit ihrer Fische bekannt. Dies führt dazu, dass Hunderttausende von Fischen unter miserablen Bedingungen dahinsiechen und meist früher als später leidvoll sterben. Neue Fische sind schnell erhältlich, oft billig oder sogar gratis. Ausgesucht werden sie nach Farbe oder Grösse und manchmal wohl einfach nach Erhältlichkeit. Der hohe Fischverbrauch wirkt hier als Treiber des gesamten Fischhandels. Und wenn der Halter seine Lust an den Fischen verliert, werden diese über Internetplattformen abgestossen oder tragen zur hohen Belastung der (viel zu) wenigen Fischauffangstationen bei. Über die Anzahl Fische, die unsachgemäss (und gesetzeswidrig) entsorgt werden (WC-Spülung, unsachgemässe Tötung, Aussetzen ...), kann nur spekuliert werden.

**Ziel dieser Studie war es, die aktuelle Situation der Zierfischhaltung in der Schweiz zu durchleuchten und tierschutzrelevante Mängel aufzuzeigen. Aufgrund dieser Analyse wurde ein Forderungskatalog erstellt, welcher nun mit den betroffenen Kreisen diskutiert werden soll, mit dem Bestreben, das Tierwohl in der Zierfischaquaristik mit geeigneten Massnahmen zu verbessern.**

## Zusammenfassung

Der Schweizer Tierschutz STS führte von 2018 bis 2019 eine umfassende Recherche durch, welche erstmalig einen Überblick über die Schweizer Zierfischhaltung und die vorhandenen Tierschutzprobleme aufzeigt. Thematisiert werden Umfang und Artenspektrum, Erwerbsmöglichkeiten und Herkunft, Umsetzung der gesetzlichen Auflagen im Verkauf, Haltungsprobleme, Ausbildungsmöglichkeiten, Umgang mit überzähligen oder kranken Tieren sowie Extremzucht.

Die Aquaristik hat einen weit in die Antike zurückreichenden Ursprung. Schon Ägypter besaßen Gefässe zur Haltung von Nutz- und Zierfischen. Chinesen und Japaner hielten den Goldfisch nachweislich seit dem 7. Jahrhundert, anfangs in Teichen und später in Tonschalen. Durch die Betrachtung von oben wurden damals Blasen- und Teleskopaugen, Tumorbildungen im Kopfbereich und Lockenbildung der Schuppen herausgezüchtet. Extreme Zuchtformen, wie es sie heute leider auch noch gibt. Im Jahr 1872 kamen die ersten Goldfische nach Europa.

Das Geschäft mit der Aquaristik ist in der Schweiz auf hohem Niveau leicht rückläufig. Einerseits ist ein Trend zu Landschaftsaquarien ohne oder mit sehr reduziertem Fischbesatz erkennbar, eine aus Sicht des STS grundsätzlich positive Entwicklung. Andererseits nimmt der Verkauf von Kleinstaquarien zu und auch die Meerwasseraquaristik verzeichnet wachsende Umsatzzahlen. Kleinstaquarien sind heikel im Unterhalt und können die Anforderungen an eine artgerechte Fischhaltung meist nicht erfüllen. Die Meerwasseraquaristik mit Fischen ist technisch aufwendig und kostenintensiv und in Bezug auf die Wildfangthematik und die langen Transportwege sowohl arten- wie auch tierschutzrelevant.

Fische können im Zoofachhandel, an Börsen, direkt beim Züchter oder über das Internet bezogen werden. Aus Sicht des STS problematisch sind der oftmals ungenügende Informationsaustausch während der Abwicklung des Verkaufs (obwohl gesetzlich vorgeschrieben) sowie das oft geringe Bedürfnis der künftigen Halter, sich vor dem Kauf mit der Haltung und den Bedürfnissen der Tiere auseinanderzusetzen. Diese mangelnden Fachkenntnisse vieler Aquarianer haben direkte Auswirkungen auf das Wohlbefinden ihrer Pfleglinge. Es hat sich gezeigt, dass hier viele Tierhalter überfordert sind. Ungenügende Wasserqualität, zu klein dimensionierte Aquarien, fehlende Strukturen und Rückzugsmöglichkeiten und ungeeignete Vergesellschaftungen zählen zu den häufigsten Haltungsfehlern. Auch das unkontrollierte Vermehren von Fischen ohne entsprechende Abgabemöglichkeiten führt zu Tierleid.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Zierfischhaltung sind sehr rudimentär gehalten. Eine differenziertere Darstellung der Bedürfnisse von häufig gehaltenen Fischgruppen erachtet der STS als sinnvoll und nötig. Die je nach Tierart unterschiedlichen Habitatansprüche sowie die Lebensweisen der Tiere werden derzeit nicht berücksichtigt. Nur mit detaillierten Vorschriften erhält man bei Vergehen eine juristische Handhabe, die auch von einem Gericht akzeptiert wird – die allgemeinen Vorschriften des Art. 4 TSchG und Art. 3 TSchV sind hierfür erfahrungsgemäss nicht ausreichend. Auch für die Tierhalter und für die Kantone wären detailliertere Vorschriften wünschenswert; für Erstere zur Orientierung, für Letztere auch zwecks Optimierung eines einheitlichen Vollzugs. Aus Sicht des STS ist zudem eine Überarbeitung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten dringend nötig, denn mit Tierqual verbundene Zuchtformen finden sich leider häufig.

Um die Tierschutzprobleme in der Fischhaltung wirkungsvoll angehen zu können, ist eine Verbesserung der Fachkenntnisse nötig, dies insbesondere bei den Fischhaltern selber. Fundierte Beratungsgespräche und die Bereitstellung schriftlicher spezifischer Haltungsanforderungen sind zwingend nötig. Dazu braucht es geschultes Personal mit sehr guten Fachkenntnissen. Hier liegt es an den Branchenverbänden, für ein entsprechendes Niveau zu sorgen und in die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen zu investieren. Eine Selbstbeschränkung im Verkauf (z. B. auf robuste und klein bleibende Arten) und die Einführung eines Instrumentes, um die Erfahrung (und allenfalls den Fischbestand) eines Kunden abschätzen zu können (Fischpass) können helfen, einer zukünftigen Überforderung eines Halters vorzubeugen. Auch an Börsen besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Information der Käufer und auch in Bezug auf die Tierhaltung. Ein national gültiges Börsenreglement zur Vermeidung tierschutzwidriger oder illegaler Handlungen sollte vom Bund erarbeitet werden.

Schliesslich muss auch das Problem der überzähligen Fische und der mangelnden Unterbringungsmöglichkeiten angegangen werden. Letzteres erfordert den Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Kapazitäten in Tierheimen und Auffangstationen.

## 1. Die Herausforderungen in der Aquaristik

Eine gute Haltung von Fischen ist anspruchsvoll. Ein Aquarium ist ein künstlicher Lebensraum, der die biologische Qualität der natürlichen Bedingungen nicht erreichen kann. Die Aquarien sind immer klein, sie schränken die Fortbewegung, die Revierbildung, das Jagdverhalten oder die Fortpflanzung der gehaltenen Arten ein. Mit geschickter Aquarieneinrichtung lässt sich dieses Manko teilweise wettmachen. Ziel muss es sein, dass durch richtige Gestaltung des Aquariums, optimale Wasserqualität, gute Fütterung und geeignete soziale Zusammensetzung Bedingungen geschaffen werden, die den natürlichen Bedürfnissen der Pfleglinge entsprechen und diese befriedigen können. Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb sind demnach gute Kenntnisse über die Ansprüche der gehaltenen Arten sowie ein Flair zum reibungslosen Betreiben der technischen Einrichtungen. Beides erfordert eine seriöse Einarbeitung in die Materie.

### 1.1 Was macht eine gute Aquarienhaltung aus?

Zentral für das Wohlbefinden der gehaltenen Arten ist es, dass sie möglichst viele ihrer natürlichen Verhaltensweisen im Aquarium ausleben können. Dazu braucht es die an die Bedürfnisse der Art angepasste Einrichtung des Beckens mit Rückzugsmöglichkeiten, Ruhebereichen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Fütterungseinrichtungen, Fortpflanzungsmöglichkeiten und einem der Fischart angepassten Besatz an Artgenossen oder anderen Mitbewohnern. Die Inneneinrichtung muss also in erster Linie den Ansprüchen der Fische dienen und weniger der Dekoration. Eine tiergemässe Inneneinrichtung liefert den Bewohnern ein Überangebot an Nischen verschiedener Qualität, aus dem sie ihre Vorzugsplätze aussuchen können. Aus Beobachtungen, wie die Fische das Angebot nutzen, lassen sich Haltungsverbesserungen ableiten. Dabei ist auch klar, dass eine Mindestgrösse eines Aquariums nötig ist, um überhaupt abwechslungsreich eingerichtet werden zu können. Je grösser ein Aquarium ist, umso nischenreicher kann dieses gestaltet werden.

### 1.2 Herausforderung Vergesellschaftung

Viele Aquarien sind falsch und zudem überbesetzt. Die Vorstellung, mehrere Fischarten zusammen in einem 60-Liter-Aquarium halten zu können, ist illusorisch und basiert allenfalls auf einem geschickten Fischverkäufer, sicherlich aber nicht auf natürlichen Begebenheiten. In einem derart kleinen Volumen lassen sich die Bedürfnisse verschiedener Arten schlichtweg nicht befriedigen. Auch in grösseren Becken können Gesellschaftsaquarien, manchmal spontan, aus dem Ruder laufen. Plötzlich ändert sich die Dynamik im Becken, Fische vertragen sich nicht mehr, es kommt zu Kämpfen oder Tiere werden unterdrückt (und kommen als Konsequenz nicht mehr genügend ans Futter). Immer noch häufig als Putzéquipe angepriesene siamesische Rüsselbarben oder Prachtschmerlen verhalten sich mit zunehmendem Alter gegenüber artfremden Arten zänkisch. Sumatrabarben zupfen an den langen Flossen ihrer Mitbewohner, Feuerschwänze, siamesische Saugschmerlen oder viele Vertreter der Buntbarsche können sich sehr aggressiv gegenüber anderen Fischen verhalten. Gänzlich ungeeignet sind Kombinationen von Raub- und Friedfischen beziehungsweise von Räuber-Beute-Arten. Zudem ist nur schon die artgerechte Fütterung im Gesellschaftsbecken eine Herausforderung.

### 1.3 Herausforderung Technik

Filterung: Voraussetzung für eine gute Wasserqualität ist eine wirksame biologische Filterleistung. Diese kann je nach Anforderung unterstützt werden durch zusätzliche Filtersysteme (mechanische, chemische, UV u. a.). Natürlich tragen auch gesunde Pflanzen dazu bei, Nährstoffe wie Nitrat zu binden und diese so aus dem Wasserkreislauf zu entziehen. Alle Filtersysteme müssen korrekt betrieben und gewartet werden, damit sie ihr Leistungspotential entfalten können. Die Wartung kann

mit beträchtlichem Arbeitsaufwand verbunden sein.

Beleuchtung: Als Leuchtkörper eignen sich eine Vielzahl verschiedener Leuchttypen. LED, Leuchtstoff- und Metaldampflampen gibt es in verschiedenen Helligkeiten und mit unterschiedlichen Lichtspektralen. Die Auswahl der Leuchten richtet sich nach den Bedürfnissen der gehaltenen Arten. Metaldampflampen produzieren viel Abwärme. Dies muss für das Temperaturmanagement berücksichtigt werden. Zudem verändert sich das Lichtspektrum mit der Zeit, sodass diese Lampen mindestens jährlich gegen neue getauscht werden sollten. Ein Aquarium sollte zudem nie gleichmässig ausgeleuchtet sein. Überhänge in den Aufbauten, Wurzeln und Pflanzen schaffen eine Vielfalt von Lichtqualitäten.

## 1.4 Herausforderung Fütterung

Das Ziel einer tiergerechten Fütterung ist es, dass die Fische gesund, schlank und fit sind, natürliche Verhaltensweisen zeigen und lange leben. Auf dem Markt ist eine breite Palette an Frostfutter, Trockenfutter, Lebendfutter oder pflanzlichen Futtermitteln erhältlich. Entscheidend ist, dass das Futter in hoher Vielfalt und geeigneter Menge und Form angeboten wird. Gegebenenfalls ist es nötig, die Nahrung mittels Vitamin-, Mineralien- oder Spurenelementpräparaten aufzuwerten. Der Fütterungsrythmus richtet sich nach der Art wie auch dem Alter der gehaltenen Fische.

## 1.5 Herausforderung Wasserqualität

Das Leitungswasser ist in der Schweiz vielerorts von guter Qualität und muss nicht weiter aufbereitet werden. Sein Gehalt an Kalk und anderen Mineralien schwankt allerdings regional beträchtlich. Zu hartes Wasser kann mit Osmosewasser oder entsalztem Wasser verdünnt werden. Bei der lokalen Wasserversorgung oder unter <http://trinkwasser.svgw.ch> lassen sich die aktuellen Werte beschaffen. Für die Herstellung von Meerwasser wird oft Osmosewasser als Basis verwendet, welches dann mit Salzmischungen angesetzt wird.

Viele Aquarianer wechseln das Wasser nach einem fixen Plan. Das kann funktionieren, ist aber nicht zwingend zielführend. Sinnvoller wäre es, die Wasserqualität zu überwachen und erst dann einen Wasserwechsel vorzunehmen, wenn bestimmte kritische Grenzwerte überschritten werden. Die Wasserqualität lässt sich mit unterschiedlichen Hilfsmitteln und Geräten kontrollieren. Günstige Messtübchen geben durchaus gute Richtwerte für die Messung von Stickstoffverbindungen, Phosphat und teilweise auch des pH-Wertes. Für genauere Messungen sind aber elektronische Messgeräte, Photospektrometer, Aräometer und elektrische Leitfähigkeitsmesser nötig. Die korrekte Anwendung dieser Geräte, immer in Abhängigkeit auch, ob es sich um Süß- oder Meerwasser handelt, bedarf eines gewissen Masses an technischem Grundwissen und einer sorgfältigen Arbeitsweise. Die Messungen sind teilweise zeitintensiv. Es ist zudem wichtig, dass Wasserproben immer sorgfältig zur selben Tageszeit und an derselben Stelle im Aquarium genommen werden.

## 1.6 Herausforderung Gesundheit

Die Erhaltung möglichst optimaler Lebensbedingungen im Aquarium ist die wichtigste prophylaktische Massnahme zur Verhinderung von Fischkrankheiten. Ein anfänglich harmloser Parasitenbefall kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Fische führen. Zur Erhaltung bestmöglicher Lebensbedingungen gehört nicht nur die Überwachung der Wasserqualität, sondern auch eine abwechslungsreiche artgerechte Ernährung sowie eine für die Fische bedürfnisgerechte Einrichtung des Aquariums. Um zu verhindern, dass sich Fische über die Nahrung infizieren, sollte die Herkunft des Futters bekannt und dessen Qualität gesichert sein. Von besonderer Bedeutung ist auch die regelmässige Beobachtung der Tiere auf ihre arttypischen Verhaltensweisen (Schwimmverhalten, Nahrungsaufnahme, soziale Interaktionen etc.) und auf äusserliche Veränderungen. Auffälligkeiten sind ein wichtiger Anzeiger für eine Verschlechterung der Lebensbedingungen.

Vor jeder Behandlung sollte eine genaue Analyse der Erkrankung stehen (Ursache, Diagnose, Entstehungsgeschichte). Dies ist für eine gezielte Bekämpfung von Krankheitserregern unabdingbar. Parallel zur Behandlung ist unbedingt die Ursache für eine Erkrankung abzuklären und zu beseitigen. Medikamente sind Substanzen, die Krankheitserreger in hohem Masse spezifisch schä-

digen sollen. Gleichzeitig belastet jedes Medikament auch die behandelten Fische. Angaben zu Dosierung und Dauer der Behandlung müssen deshalb sehr genau eingehalten werden. Heilmittel zur Behandlung von Fischkrankheiten werden in grosser Zahl im Handel angeboten.

## 1.7 Herausforderung Finanzen

Gute Aquaristik kostet Geld und Zeit. Neben den Anschaffungskosten für das Aquarium, der Filtertechnik, Beleuchtung und Einrichtung kommt dann in erster Linie der zeitliche Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung dazu. Auch in einem gut eingelaufenen Becken müssen regelmässig die Scheiben gereinigt, der Bodengrund abgesaugt und Pflanzen ausgedünnt oder versetzt und die Bewohner auf ihren Gesundheitszustand überprüft werden.

## 1.8 Herausforderung Faszination

Ein Themaquarium mit ausgewählten Fischarten und Habitat-entsprechender Einrichtung ist zweifelsohne etwas Schönes. In Aquarien, ab einer gewissen Mindestgrösse selbstverständlich, lassen sich vielfältige Habitattypen abbilden, welche in kaum einer anderen Form der Heimtierhaltung erzielt werden können. Leider sieht die Realität meist anders aus. Unwissenheit oder Überforderung führen in kurzer Zeit zu Veralung, die Wasserqualität verschlechtert sich, Pflanzen kümmern und die Fische werden krank oder sterben. Der Traum vom Bijou in der Wohnung platzt und Ernüchterung macht sich breit. Vielleicht nach zwei, drei fehlgeschlagenen Versuchen mit neuen Besatzfischen bricht man die Übung ab und versucht, die trübe Suppe samt Inhalt so rasch als möglich loszuwerden. Viele dieser traurigen Fehlversuche landen dann auf Online-Plattformen, wo sie als Komplett-Set angeboten werden, um möglicherweise wieder in unbedarfte Hände übergeben zu werden. **Diesen unrühmlichen Kreislauf, der mit viel Tierleid verbunden ist, zu durchbrechen, ist aus Sicht des STS wichtig. Dazu braucht es einerseits weitere Verbesserungen in den Verkaufsgesprächen und andererseits eine nachfolgende Begleitung/Beratung der Verkaufsstellen. Über eine Möglichkeit, Fische an die Verkaufsstelle zurückgeben zu können, muss ebenfalls debattiert werden können. Für Angebote auf den Online-Plattformen braucht es zusätzliche Auflagen. So ist aus Sicht des STS eine korrekte Bezeichnung der Arten zwingend erforderlich.**

# 2. Gesetzliche Grundlagen der privaten Zierfischhaltung

Für die Zierfischhaltung relevante gesetzliche Regelungen sind unter anderem im Bereich des Tierschutzes, des Artenschutzes und des Handelsrechts zu finden. Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und deren Interpretationen sind untenstehend auszugsweise dargestellt:

## 2.1 Tierschutzgesetzgebung

Im Tierschutzgesetz (TSchG) sind in Art. 4 die Grundsätze der Tierhaltung verankert, die für alle Personen gelten, welche mit Wirbeltieren umgehen – somit auch für alle Zierfischhalter! Vereinfacht aufgeführt steht im entsprechenden Artikel, dass der Tierhalter die Bedürfnisse der Tiere berücksichtigen und für ihr Wohlergehen sorgen muss. Den Tieren darf nicht ungerechtfertigt Leiden oder Schmerzen zugefügt werden, zudem dürfen Tiere nicht in Angst versetzt, misshandelt oder vernachlässigt werden. Konkrete Vorgaben zur Tierhaltung sind in der Tierschutzverordnung (TSchV) aufgeführt. Im ersten Abschnitt des Kapitels 2 sind allgemeine Bestimmungen zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren definiert, welche selbstverständlich auch für Fische gelten!

Speziell erwähnenswert sind folgende Artikel:

Art. 3 zeigt die allgemeinen Grundsätze der Tierhaltung auf und besagt, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert ist. Weiter müssen die Gehege u. a. mit geeigneten Futterplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten, Deckung sowie Klimabereichen versehen sein.

Art. 4 befasst sich mit der Fütterung und weist darauf hin, dass Tiere «regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter (und Wasser) zu versorgen» sind.

In Art. 5 wird die Pflege der Tiere geregelt. Gemäss diesem Artikel muss der Tierhalter «das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen». Tiere, welche krank oder verletzt sind, müssen «entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden».

Art. 10 weist auf die Anhänge der TSchV hin, in welchen die gesetzlichen Mindestmasse für die Aquarien und weitere Detailbestimmungen zur Haltung aufgeführt sind. Der dritte Abschnitt des Kapitels 2 definiert verbotene Handlungen – hier ist aufgeführt, dass das Aussetzen von Tieren verboten ist. Das vierte Kapitel der Tierschutzverordnung geht auf Wildtiere (zu denen Fische gesetzlich zählen) ein. Relevant sind hier insbesondere die Artikel 89 und 92. Art. 89 zählt die bewilligungspflichtigen Arten auf. Bewilligungspflichtig ist eine Art, wenn sie durch ihre Grösse, ihre biologischen Ansprüche oder ihre Wehrhaftigkeit erhöhte Anforderungen an die Haltung stellt. Bei den Fischen sind dies Arten, die in Freiheit mehr als einen Meter lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung, sowie Haie und Rochen. Für Haie und Rochen braucht es denn auch, gemäss Art. 92 TSchV, nebst einem Sachkundenachweis zusätzlich ein Gutachten einer Fachperson. Halter von bewilligungspflichtigen Arten sind zudem verpflichtet, eine Bestandesliste zu führen.

Für gewerbliche Verkäufer von Fischen gelten Vorschriften, welche im fünften Kapitel geregelt sind. Wer mehr als 1000 Fische pro Jahr abgibt, muss beim Kanton eine Bewilligung einholen und ist, wenn CITES-Arten verkauft werden, verpflichtet, für diese eine Bestandeskontrolle zu führen. Weiter müssen gewerbsmässige Verkäufer von Fischen die Neubesitzer schriftlich über die Betreuung und Haltung der entsprechenden Arten informieren (Art. 111 TSchV). Die Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken sind im Anhang 2 TSchV geregelt. Aus der Tabelle 8 sind die Mindestvolumen in Aquarien und Teichen in Bezug zur Fischgrösse (KL = Körperlänge ohne Schwanzflosse) zu entnehmen. Zur Tabelle 8 gehören auch einige Vorbemerkungen, welche ihrerseits ebenfalls Vorschriften zur Fischhaltung enthalten. So darf ein Aquarium nicht allseitig einsehbar sein, ein Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten und die Wasserqualität muss bedürfnisgerecht sein.

Zur Tierschutzgesetzgebung ist Folgendes zu bemerken: Die Vorschriften der TSchV sind weltweit einmalig und fortschrittlich. Dennoch enthalten sie, gerade im Bereich der Fischhaltung, massives Verbesserungspotential:

**Die Vorgaben zur Zierfischhaltung sind sehr rudimentär gehalten. Eine differenziertere Darstellung der Bedürfnisse von häufig gehaltenen Fischgruppen erachtet der STS als sinnvoll und nötig. Die je nach Tierart unterschiedlichen Habitatansprüche sowie die Lebensweisen der Tiere werden derzeit nicht berücksichtigt.** Nur mit detaillierten Vorschriften erhält man bei Vergehen eine juristische Handhabe, die auch von einem Gericht akzeptiert wird – die allgemeinen Vorschriften des Art. 4 TSchG und Art. 3 TSchV sind hierfür erfahrungsgemäss nicht ausreichend. Auch für die Tierhalter und für die Kantone wären detailliertere Vorschriften wünschenswert; für Erstere zur Orientierung, für Letztere auch zwecks Optimierung eines einheitlichen Vollzugs.

## 2.2 Artenschutzgesetzgebung

Viele Tier- und Pflanzenarten wurden durch übermässigen Handel gefährdet oder gar an den Rand der Ausrottung gebracht. Um die bedrohten Arten zu schützen, musste der Handel reguliert und überwacht werden. Aus diesem Grund wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen WA (auch CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, genannt) ins Leben gerufen, welches zwei Jahre später in Kraft trat und aktuell von 183 Staaten befolgt wird. Gemäss diesem Abkommen werden gefährdete Tier- und Pflanzenarten in drei Anhänge eingeteilt. In den CITES-Anhängen aufgeführte Arten dürfen nur importiert oder exportiert werden, wenn ein gültiges CITES-Dokument, welches von der für Artenschutz zuständigen Vollzugsbehörde des jeweiligen Landes ausgestellt wird, vorliegt. In der Schweiz definieren das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) sowie des-

sen Verordnung (VCITES) die geltenden Voraussetzungen für den Handel mit geschützten Arten. So sind für die Einfuhr von in den CITES-Anhängen aufgeführten Arten ein gültiges CITES-Export-Dokument sowie eine Einfuhrbewilligung des BLV nötig. Auch bei einer Haltung im Inland muss die Herkunft des Tieres jeweils überprüfbar sein. Private Halter von CITES-Arten müssen gemäss Art. 10 BGCITES Bescheinigungen aufweisen, welche die Herkunft der Tiere dokumentieren. Weiter ist jeder Verkäufer einer CITES-Art dazu verpflichtet, dem Käufer einen Herkunftsnachweis zu erbringen.

Bezogen auf die Palette der gehaltenen Zierfische tangiert CITES nur einen äusserst kleinen Anteil. Total finden sich nur 147 Fischarten in den Anhängen des WA. Dazu gehören unter anderem alle Seepferdchenarten, Gabelbärte und Süswasserrochen. Fische also, die selten gehalten werden und spezifisches Know-how in der Aquaristik voraussetzen. Aktuelle Bemühungen der Schweiz zielen darauf hin, häufig gehandelte Meerestischarten zu evaluieren und allenfalls auch hier Handelsbeschränkungen zu implementieren. Rochen und Haie benötigen für die Haltung sowohl eine Haltebewilligung wie auch einen Sachkundenachweis sowie ein Gutachten eines unabhängigen Experten.

### **2.3 Tierschutz beim Züchten**

Gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Art. 2 Abs. 2 dürfen keine Zuchtziele verfolgt werden, die für die Tiere mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Eingriffen ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten verbunden sind. Insbesondere verboten sind Goldfische der Zuchtformen Blasenauge, Himmelsgucker oder Teleskopaugen (Art. 10). Gemäss Anhang 2 kann eine stark gestauchte Körperform von Fischen, die zu Schwimmproblemen führt, in Zusammenhang mit den Zuchtzielen zu mittleren oder schweren Belastungen führen (siehe auch Kapitel 10).

### **2.4 Handelsrecht**

Sofern Tiere der Aquakultur ausschliesslich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Gartenteichen gehalten werden, ist keine Einfuhrbewilligung erforderlich. Die Einfuhr von Zierfischen in die Schweiz ist bewilligungsfrei, sofern die betreffenden Arten nicht CITES-gelistet sind.

## **3. Umfang der Fischhaltung global und in der Schweiz**

### **3.1 Globaler und nationaler Kontext**

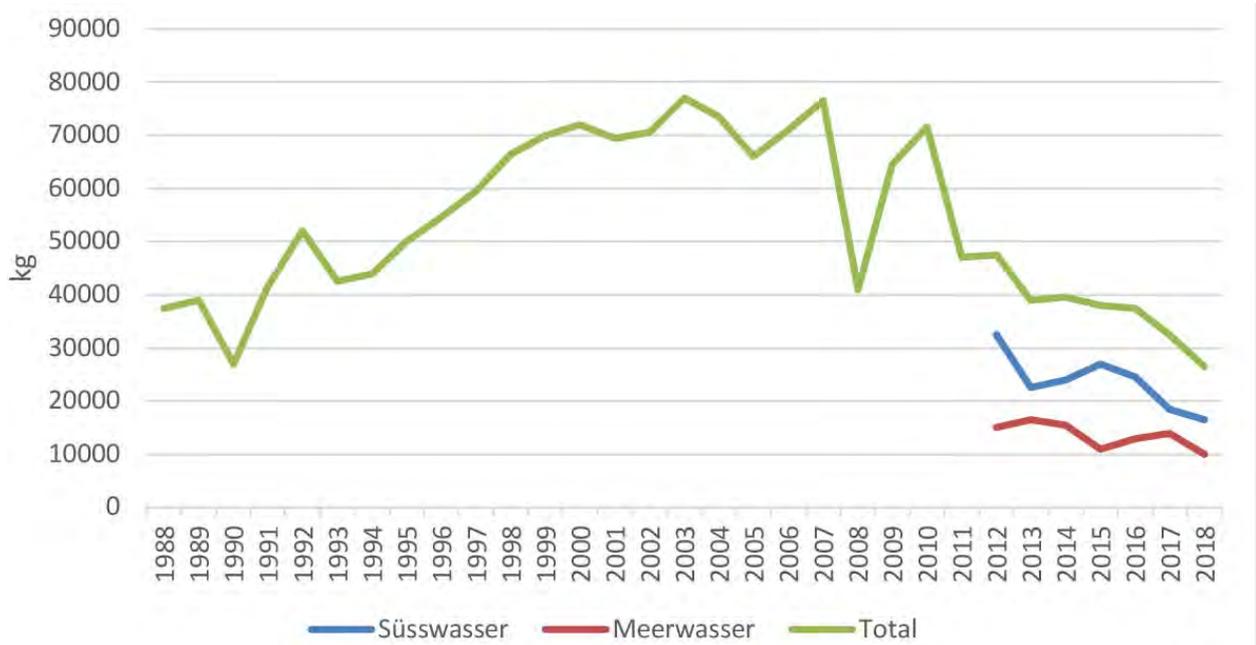
Gemäss Schätzungen (Monticini 2010, Stevens et al. 2017) kommen weltweit jährlich zwischen 1,5 und 2 Milliarden Zierfische in den Handel. Der Grossteil davon (ca. 90%) betrifft den Handel mit Süswasserfischen (Bartley 2005, Biondo 2017, Wabnitz et al. 2003). Wiederum rund 90% dieser Süswasserarten stammen aus Zuchten. Im Gegensatz dazu stammen Meerwasserorganismen zum allergrössten Teil direkt aus dem Meer. Fang und Transport sind tierschutzrelevant (siehe Kapitel 4).

Nach Schätzungen von Ornamental Fish International ([www.ofish.org/ornamental-fish-industry-data](http://www.ofish.org/ornamental-fish-industry-data)) werden in 8 bis 13% aller Haushalte in Europa und in Japan Zierfische gehalten. Umgerechnet auf die Schweiz ergäbe dies 296'000 bis 480'000 Haushalte, in denen Zierfische gehalten würden.

Das weltweite Exportvolumen stieg Anfang der 2000er Jahre stetig an und erreichte bis 2010 rund 350 Millionen CHF. Seither halten sich die Exportzahlen auf hohem Niveau stabil. Die Importzahlen des EU-Marktes verdoppelten sich von 2000 bis 2007 auf über 220 Millionen CHF. Seither sind die Importzahlen deutlich rückläufig und liegen heute unter dem Niveau aus dem Jahr 2000.

Für die Schweiz lässt sich aus den Importvolumen der Zierfische eine ähnliche Entwicklung ablesen. Nach einem Importhöchststand in den frühen 2000er Jahren hat sich das Volumen in den letzten Jahren deutlich verringert (Abb. 1). Aus diesen Angaben (Einheit = Gewicht) lassen sich allerdings keine zuverlässigen Zahlen zur effektiven Anzahl der Fische ableiten.

**Abb. 1: Importvolumen Zierfische in kg über die letzten 20 Jahre**



*Eidgenössische Zollverwaltung EZV, 2019*

Etwas mehr Aufschluss geben die Zahlen aus den Jahresberichten der Grenzkontrollstellen. Gemäss Stierlin et al. (2016) wurde an Schweizerischen Grenzkontrollstellen 2014 und 2015 folgende Anzahl an Wassertieren (Fische, Krebse, Weichtiere u. a.) kontrolliert:

Flughafen Zürich 2014	Flughafen Zürich 2015	Flughafen Genf 2014	Flughafen Genf 2015
4'338'854	3'613'084	4'417'211	3'992'873

Allerdings lässt sich auch hier nicht abschliessend beurteilen, wie hoch der Anteil der Fische an der Gesamtsumme ist.

Wie viele Fische jährlich effektiv über die Ladentische der Zoofachgeschäfte verkauft werden, darüber schweigen sich die einzelnen Vertreter der Branche, aus Konkurrenzgründen, aus. Frau Schumacher ist seit über 30 Jahren in der Szene aktiv und leitet das Zoofachgeschäft Zoo Roco. Sie ist zudem Präsidentin des VZFS (Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz), welchem rund 120 Mitglieder angehören (u. a. Qualipet). Die Abdeckung am Gesamthandel in der schweizerischen Aquaristik beträgt geschätzte 60 bis 70%. Gemäss Frau Schumacher gibt es keine offiziellen Verkaufsstatistiken zu den Fischarten und zum Umfang des Handelns. Es ist davon auszugehen, dass 20% der Arten 80% des Umsatzes ausmachen. Schätzungen gehen von mindestens 1 Million Fischen aus, die jährlich verkauft werden. Allerdings ist die Aquaristik als Ganzes leicht rückläufig und nur einzelne Bereiche der Aquaristik, wie beispielsweise Nanoaquarien (Besatz mit Kampffischen/Garnelen, Wirbellosen), L-Welse und die Meerwasseraquaristik, bezeichnen steigende Absatzzahlen. Teile dieser Entwicklung sind aus Sicht des STS kritisch zu bewerten. Die Haltung von Kampffischen einzeln in kleinen Aquarien ist weder tier- noch artgerecht. Nanoaquarien als solche sind, der sehr kleinen Wasservolumen wegen, sehr heikel im Betrieb. Die Meerwasseraquaristik mit Fischen ist in Bezug auf die Wildfangthematik und die langen Transportwege sowohl arten- wie auch tierschutzrelevant.

### 3.2 Wie viele Fischarten sind im Angebot?

Eine Auswertung der Angebotslisten einiger grosser internationaler Fischhändler, welche in der Schweiz Fische anbieten, zeigte folgendes Bild:

Angebote KW 24 (2018)	De Jong, Marine Life, Meerwasserfische	Schatzberger, Aquarienfische, Süsswasserfische	Ruinemans, Süss- und Brackwasserfische	Aquaristik Pelz GmbH, Süsswasserfische
Anzahl Arten	454	296	459	142

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Angebotspalette von Süss- und Meerwasserfischen um die 1000 Arten umfasst. Eine schier unfassbare Diversität an Arten und entsprechend wahrscheinlich auch an verschiedenen spezifischen Ansprüchen und Haltungsanforderungen. Da die Umweltansprüche vieler Arten nicht oder nur sehr rudimentär bekannt sind, besteht die Gefahr, dass diese unter ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, leiden und früher oder später qualvoll sterben. **Eine gezielte Beschränkung der Artenpalette auf ausdauernde Fischarten, deren Haltungsansprüche reichlich bekannt und die gut zu halten sind, wäre aus Tierschutzgründen anzustreben. Seltene oder sehr anspruchsvolle Arten sollten (wenn überhaupt) nur ausgewiesenen Spezialisten vorbehalten sein, mit dem Ziel, Haltungsrichtlinien für die jeweiligen Arten zu entwickeln und diese zu publizieren.**

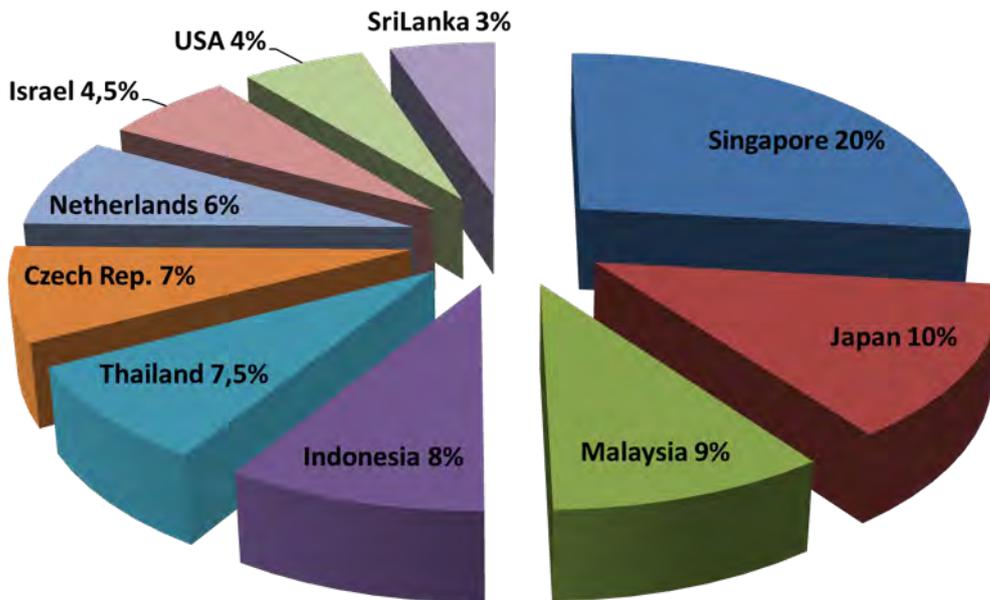
### 3.3 Fische in der Forschung

Der Tierschutz, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen, steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Auch Fische werden in verschiedenen Forschungsbereichen zu Versuchszwecken eingesetzt. Zu den wichtigsten Einsatzgebieten zählen die Toxikologie, die medizinische Grundlagenforschung, die Neuro-, Entwicklungs- und Evolutionsbiologie sowie die Ethologie. Gemäss Angaben des BLV wurden im Jahr 2017 59'551 Fische zu Forschungszwecken eingesetzt (+18,5% im Vergleich zum Vorjahr). Im Jahr 2018 waren es 40'793 Fische (-31,5%). Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass eine Haltung der Laborfische in hohen Dichten in meist kleinen, unstrukturierten Behältnissen unter standardisierten Bedingungen die artspezifischen Bedürfnisse der gehaltenen Arten in der Regel kaum respektieren kann. **Zudem fehlen Angaben zu Mindestanforderungen von Versuchsfischen in der TSchV. Diese Lücke muss, aufgrund aktueller wissenschaftlicher und/oder empirischer Erkenntnisse, geschlossen werden.**

## 4. Herkunft der Fische

Weltweit betrachtet stammen über 90 % der Süßwasserzierfische aus Zuchtfarmen in Singapur, Thailand, Hongkong und Indonesien. Auch Tschechien, Holland und Israel spielen in diesem Handel eine Rolle.

### Top 10 Exportländer von Zierfischen 2012



*Ornamental Fish International, 2012*

Wie dem Jahresbericht 2016 aus dem Fachbereich Kontrollen des BLV zu entnehmen ist, stammten im Flughafen Zürich über 2,3 Millionen Tiere aus Singapur. Weitere wichtige Exportländer waren die USA (über 600'000), China (über 370'000) und Thailand (270'000). Allerdings beziehen sich diese Angaben eben nicht ausschliesslich auf Fische, sondern auch auf Krebse und Weichtiere.

Im Gegensatz zu den Süßwasserfischen werden die allermeisten Meeresfischarten direkt dem Meer entnommen. Gemäss einer Studie des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) waren 2010 weltweit jährlich bis zu 24 Millionen marine Organismen in den Handel gelangt (Wabnitz et al. 2003). Gemäss neueren Schätzungen hat sich diese Zahl mittlerweile versechsfacht (Stevens et al. 2017, Biondo 2017). Es ist davon auszugehen, dass der Handel mit Meeresfischen auch in der Schweiz durch die privaten Halter und öffentlichen Grossanlagen angeheizt wird. Die Entnahme von Fischen aus dem Meer ist aber arten- und tierschutzrelevant. Noch immer sind Fische aus nicht-nachhaltigen Quellen im Angebot und/oder solche, die mittels Zyanid gefischt worden sind. Diese unselektive Fangmethode hat katastrophale Folgen für die Umwelt, führt zu Verlust von Biodiversität und schädigt alle betroffenen Organismen langfristig. Obwohl das Fischen mit Zyanid in den meisten Ländern verboten ist, konnten in einer aktuellen Studie (Vaz et al. 2017) bei 15 % aller in die EU importierten marinen Zierfische Abbauprodukte dieses Giftes nachgewiesen werden. Sie wurden folglich mit Zyanid betäubt und anschliessend gefangen. Eine Interpellation (18.4242) von Nationalrätin Irène Kälin hat vom Bundesrat hierzu erste Antworten eingefordert.

Schätzungen zu den Mortalitätsraten von Fischen (vom Fang bis zum Endverbraucher) sind schwierig zu erstellen, entsprechend divergieren die Zahlen je nach Quelle denn auch erheblich und schwanken zwischen 5 % und 80 % (Monicini 2010, Stevens et al. 2017). Seit rund 10 Jahren werden Zierfische vermehrt auch in Ländern gezüchtet, die nahe beim Verbraucher liegen (Tschechien, Israel, Holland u. a.). Aus Sicht des Tierwohls ist diese Entwicklung grundsätzlich positiv zu werten, da damit die Wertschöpfungskette und Transportzeiten kürzer und die Verlustraten

damit hoffentlich tiefer zu liegen kommen. Auch sind die Haltungsbedingungen der Tiere und der Einsatz von Hormonen und Antibiotika besser zu regeln und zu kontrollieren als in den mehrheitlich asiatischen Produktionsländern.

So oder so ist es wichtig, im Verkauf die Herkunft und Gewinnungsart der Tiere korrekt zu deklarieren. Nur so ist es dem Kunden möglich, eine gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

**Der STS fordert deshalb eine Deklarationspflicht für Fische im Verkauf in Bezug auf Herkunft und Gewinnungsart.**

Als Voraussetzung dazu braucht es aber bereits beim Import Anpassungen der Importdeklaration. Genaue Artenlisten mit Angaben zur Anzahl der Fische, Herkunft und Gewinnungsart sind zwingend jedem Fischimport beizulegen. Nur so lassen sich der Aquariefischhandel in der Schweiz quantifizieren und allfällige tierschutzrelevante Massnahmen ableiten. **Eine weitere Forderung beinhaltet eine Importdeklaration für alle Fischarten bezüglich Anzahl, Herkunft und Gewinnungsart.**

## 5. Erwerbsmöglichkeiten und Tierschutzrelevanz

### 5.1 Zoofachhandel

Die wohl häufigste Form des Fischerwerbes erfolgt im Zoofachgeschäft. Dies bietet den Vorteil, dass die Kunden direkt angesprochen und sie über die Bedürfnisse der Fische informiert werden können. Entsprechend zentral ist, dass das Zoofachhandelpersonal kompetent Auskunft geben kann. Ein Beratungsgespräch ist, gerade bei Neueinsteigern in die Aquaristik, zwingend erforderlich. Der Ausbildungslevel im Zoofachhandel ist unterschiedlich und besonders in grossen Ketten eher problematisch, da dort ein sehr breites Spektrum an Tierarten angeboten wird. BZS (Bildung Zoofachhandel Schweiz) setzt als Konsequenz neue Schwerpunkte in seinem Fortbildungsprogramm und setzt vermehrt auf Kursangebote für die Aquaristik. Um Kunden besser beraten zu können, ist die Idee eines Fischpasses derzeit im VZFS im Gespräch. In diesem Dokument sind jeweils eingetragen: Aquariumdimension, Technik, Wasserwerte, Fischbesatz. Entsprechend lassen sich bei weiteren Käufen die Haltungserfahrung des Kunden erkennen und allenfalls geeignete Arten für mögliche Vergesellschaftungsformen finden. Der STS begrüsst das Projekt Fischpass und ist auf die Erfahrungen und die Wirkung nach dessen Einführung gespannt.

Im Rahmen der Zoofachhandelsrecherche 2019 wurden einzelne Zoofachgeschäfte besucht und die Fischhaltung und Aquaristikangebote zusätzlich besichtigt. Die Haltungen waren mehrheitlich zufriedenstellend bis gut. Die Standardaquarien waren meist in Regalsystemen untergebracht und mehrheitlich gleichförmig eingerichtet. Oft waren Jungfische im Angebot, die teilweise artgemischt gehalten wurden. Hier wäre es wünschenswert, wenn ein bis zwei vorbildlich grosse, eingerichtete und besetzte Aquarien zur Verfügung stehen würden, anhand derer der Kundschaft tiergerechte Haltungsformen demonstriert und erklärt werden können.

Basisinformationen wie Artbezeichnungen, Angaben zur erreichbaren Grösse der Art, Haltungsform (Schwarmfisch, paarweise oder Einzelhaltung), erforderliche Mindestgrösse des Aquariums und Wassertemperatur waren grösstenteils korrekt angegeben. Oftmals wurde auch deklariert, ob es sich um Nachzuchten handelte oder nicht. Zusätzliche wichtige Informationen (Schwierigkeitsgrad der Haltung der Art, Eignung zur Vergesellschaftung, spezifische Anforderungen an Wasserparameter etc.) suchte man aber vergeblich.

Hier liegt die Verantwortung nun beim Zoofachhandel, mittels der gesetzlich geforderten Beratungsgespräche (Art. 111 TSchV) diese Informationen an den Käufer weiterzugeben. Zudem muss schriftlich über die Bedürfnisse der verkauften Arten informiert werden. Diesbezüglich hat der VZFS eine Broschüre verfasst, die bei Fischverkäufen abgegeben werden soll. Allerdings wurde wiederholt beobachtet, dass beim Fischverkauf nicht schriftlich auf die Ansprüche der Arten eingegangen wurde, keine Informationen abgegeben oder diese kostenpflichtig angeboten wurden. Hier sieht der STS Handlungsbedarf.

**Forderung: Konsequente Umsetzung des Art. 111 TSchV beim Verkauf von Zierfischen.**

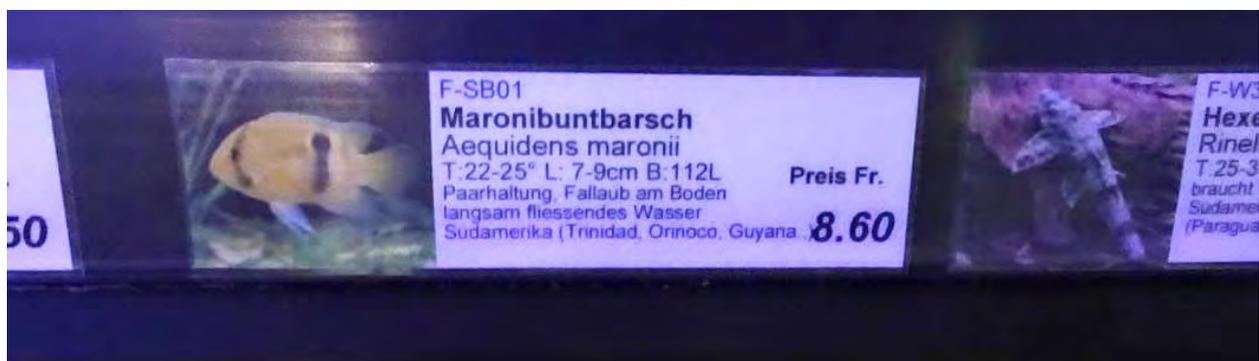
**Forderung: Verbesserung in der Ausbildung und Erweiterung der Weiterbildungsmöglichkeiten des Zoofachpersonals im Bereich Aquaristik.**

### 5.1.1 Beispiele aus dem Angebot des Zoofachhandels



Ein 14-Liter-Miniaquarium ist für die Haltung von Fischen komplett ungeeignet.

Nanoaquarien sind aus Tierschutzsicht sehr kritisch zu betrachten, da sie den gehaltenen Tieren sehr wenig Platz und Struktur bieten und die Wasserqualität, durch das kleine Wasservolumen, gleichzeitig sehr instabil ist. Das hier angebotene Aquarium entspricht zudem nicht den gesetzlichen Auflagen, wonach ein Aquarium für Fische nicht allseitig einsehbar sein darf. Solche Produkte müssen aus dem Verkauf gezogen werden oder mindestens so deklariert sein, dass klar ersichtlich ist, dass darin keine Fischhaltung erlaubt ist.

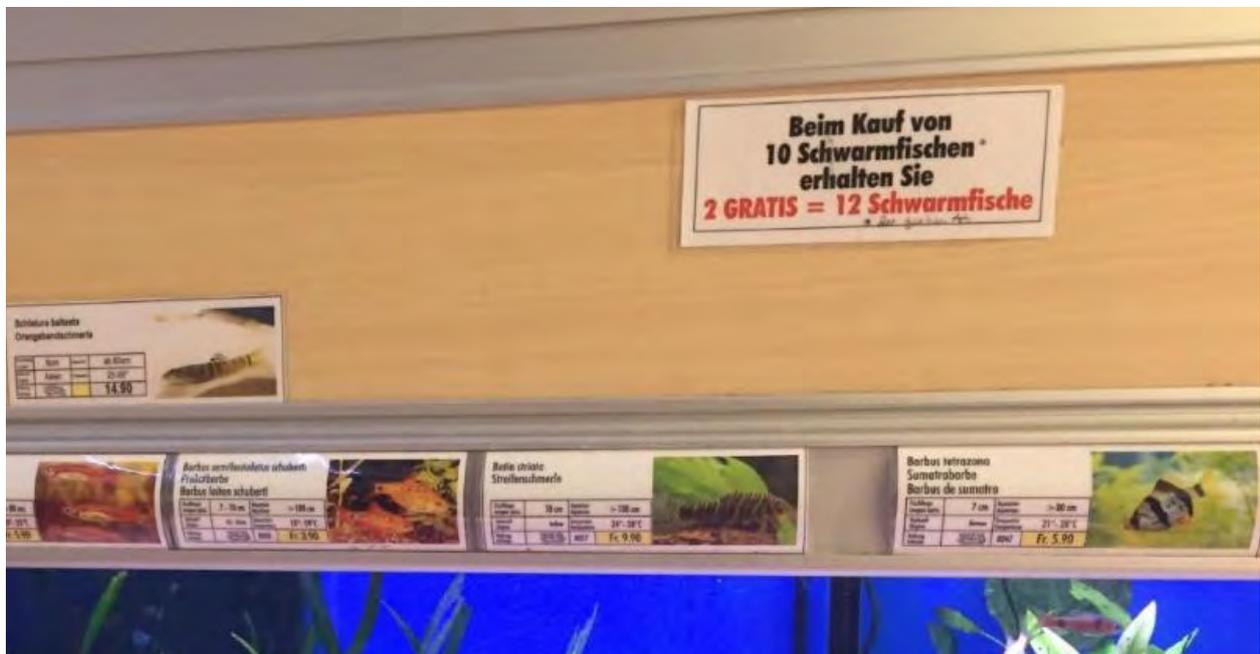


Beispiel einer Artbezeichnung mit wenigen Basisinformationen zur Haltung.



*Goldfische mit gestauchtem Körper*

Ein Angebot solcher Goldfische ist aus Tierschutzsicht zu verbieten. Die gestauchte Kugelform des Körpers verändert die Lage der Organe und schränkt das Schwimmvermögen ein. Siehe dazu auch Kapitel 10.



*Fische im Sonderangebot*

Fische als Massenware. Je mehr man kauft, desto günstiger sind sie. Solche Aktionen sind auch ethisch betrachtet heikel. Die Anzahl und Auswahl der Fische muss sich nach den realen Möglichkeiten im Aquarium richten und darf nicht durch Sonderangebote und Aktionen beeinflusst werden.



Beispiel einer Gemeinschaftshaltung

Die Haltung mehrere Fischarten zusammen in einem Aquarium hat im Fachhandelsverkauf System. Da es sich um Jungfische handelt, ist die gegenseitige Belästigung meist tolerierbar. Allerdings werden dem Kunden auf diese Weise Bilder von Gesellschaftsaquarien vermittelt, die falsche Vorstellungen und Erwartungen wecken können. Beratungsgespräche müssen hier Klarheit schaffen und realistische, tiergerechte Besatzvarianten aufzeigen.



Erfreulicherweise nimmt der Anteil der nachgezüchteten Arten ständig zu (v. a. im Süßwasserbereich).

## 5.2 Fischbörsen

Im Rahmen dieser Recherche wurden zwei Zierfischbörsen besucht (Seeländer Terrarien und Tierfischverein, Kallnach 2017 und Ems/Domat 2018).

Tierbörsen sind gemäss Art. 104 der Tierschutzverordnung bewilligungspflichtig, wobei die Bewilligung mit Auflagen verbunden ist. Den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen wird empfohlen, die Auflagen der Bewilligung in ein Veranstaltungsreglement zu integrieren. Solche Veranstaltungsreglements bestehen mittlerweile an vielen Tierbörsen. Sie enthalten zumeist Richtlinien zur Mindestgrösse, Einrichtung, Einsichtigkeit und Beschriftung der Behälter, wobei sich die Vorschriften je nach Börse unterscheiden.

Leider werden diese Regeln gemäss den Beobachtungen des STS noch zu selten umgesetzt und überwacht.

Mangelhaft funktionierende Kontrollinstanzen hebeln die Tierschutzbestimmungen aus, was aus Sicht des STS nicht toleriert werden kann. Wir fordern deshalb eine systematische Kontrolle durch den Veterinärdienst sowie durch die Veranstalter vor und während der Börsen. Verkäufer, welche den Bestimmungen nicht nachkommen, sollen konsequent abgemahnt und bei wiederholten Verstössen ausgeschlossen werden. Und Börsen, bei welchen das Börsenreglement nicht umgesetzt und kontrolliert wird, sollten von den Veterinärämtern zukünftig nicht mehr bewilligt werden!

Seit März 2018 definiert die TSchV weiterführende Vorschriften zum Umgang mit Tieren an Veranstaltungen. Anlässlich kurz dauernder Veranstaltungen dürfen die für Gehege vorgeschriebenen Mindestmasse demnach leichtgradig unterschritten werden, solange dies mit den vom Veterinäramt erteilten Bewilligungsauflagen zu vereinbaren ist. Die Einrichtungs- und Beleuchtungsvorschriften sowie die klimatischen Mindestvoraussetzungen der TSchV gelten hingegen unabhängig von der Dauer einer Veranstaltung.

Die Umstände an Börsen unterscheiden sich teilweise von denen an eigentlichen Tierausstellungen, da es dabei nicht nur um das Ausstellen, sondern auch um den Verkauf von Tieren geht. Aus diesem Grund und auch, weil der STS an Börsen immer wieder die fehlenden Kontrollen und die mangelhafte Umsetzung der Vorschriften feststellen muss, wäre es hilfreich, schweizweit geltende Bestimmungen für die Ausstellung und den Verkauf von Fischen und aquatischen Wirbellosen an Börsen zu erlassen.

An den Ausstellungen fanden sich immer wieder zufriedenstellende Haltungen, welche auch die gesetzlichen Auflagen erfüllten. Insgesamt gestaltete sich die Haltung der Tiere aber wenig tierfreundlich. Insbesondere hinsichtlich der Einsehbarkeit der Behälter, der Einrichtungen sowie teilweise auch der Behältergrössen besteht noch Verbesserungsbedarf.



*Allseitig einsehbar und keine Rückzugsmöglichkeiten – eine gesetzeswidrige Ausstellungsform.*

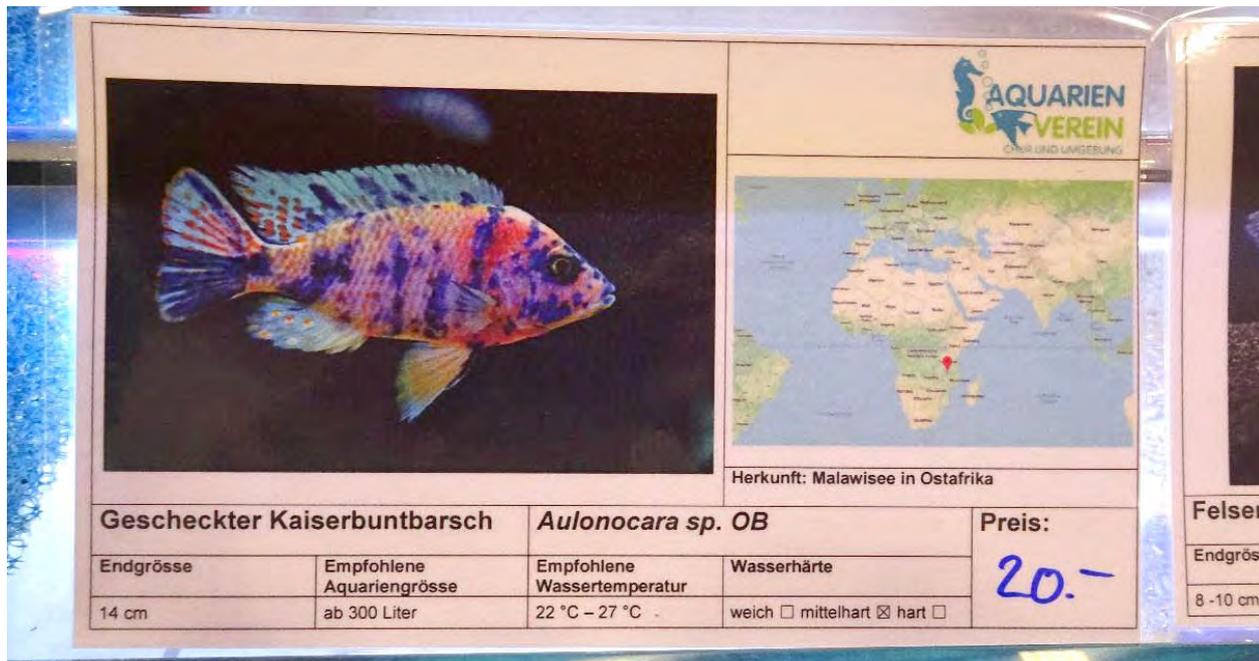
Gemäss TSchV und auch aus Sicht des STS müssen in allen Behältern zudem im Minimum Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Der Stressreduktion sollte grösstmögliche Priorität eingeräumt werden.



*Das Bedürfnis nach Rückzug ist auch bei diesen Panzerwelsen offensichtlich, was in diesem Beispiel nur ungenügend mit dem eingebauten Heizstab befriedigt werden kann.*

Tiere, für welche die kleinen Behälter eine offensichtliche Stressbelastung darstellen, müssen zwingend in grössere Aquarien verbracht werden (Art. 30a Abs. 1 Bst. c TSchV).

Auch auf die Informationsvermittlung muss grosser Wert gelegt werden, da ausreichende Kenntnisse des Besitzers den Grundstein für eine tierfreundliche Haltung darstellen. Es ist folglich unbedingt notwendig, die Käufer mündlich und schriftlich über die Tiere, deren Bedürfnisse und die korrekte Haltung zu informieren. Hierfür sollen die Behälter mit vollständigen Angaben über die darin untergebrachten Tiere (Artnamen deutsch und wissenschaftlich, Alter, erforderliche Beckengrösse, erforderliche Wasserparameter, Endgrösse des Tieres, Herkunft, Schutzstatus, allfällige Bewilligungspflicht) versehen sein.



Gescheckter Kaiserbuntbarsch		Aulonocara sp. OB		Preis:
Endgrösse	Empfohlene Aquariengrösse	Empfohlene Wassertemperatur	Wasserhärte	20.-
14 cm	ab 300 Liter	22 °C – 27 °C	weich <input type="checkbox"/> mittelhart <input checked="" type="checkbox"/> hart <input type="checkbox"/>	

*Beispiel einer kurzen, sinnvollen Beschreibung der wichtigsten Haltungsparemeter einer Art. Eine solche Kurzinfo kann aber ein ausführliches Beratungsgespräch und die Angabe weiterführender Handlungsrichtlinien nicht ersetzen.*

Weiter ist aus Sicht des STS eine Abgabe von Informationsblättern oder -broschüren, welche über die Bedürfnisse der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Rechtsvorschriften aufklären, vonnöten. Eine schriftliche Informationspflicht ist gemäss Art. 111 TSchV beim gewerbsmässigen Verkauf von Tieren sowieso gesetzlich vorgeschrieben. Der SDAT macht Merkblätter zu verschiedenen Fischfamilien und Fischarten auf seiner Homepage verfügbar.

Gerade Fischbörsen, bei denen Züchter ihre eigenen Nachzuchten offerieren, bieten durchaus gute Gelegenheiten, dass (die meist erfahrenen) Fischhalter mit den potentiellen Käufern ein Beratungsgespräch führen und ihnen Tipps und Kniffe weitergeben. Gleichzeitig kann sich der Verkäufer auch ein Bild über das vorhandene Know-how und den Fischbesatz des Kunden machen und in verantwortungsvoller Weise allenfalls auf den Verkauf von ungeeigneten Arten verzichten.

Der STS ist ferner der Ansicht, dass an Börsen stets auch tierfreundlich ausgestattete Schauaquarien installiert sein sollten. Ideal wären verschiedene Artenbecken. Dies kann bei kleineren Börsen auch mittels Fotos oder Filmen veranschaulicht werden. Solche Aquarien weisen grosszügige Platzverhältnisse und eine tiergerechte Einrichtung auf; sie dienen somit als Positivbeispiele, welche den Unterschied zwischen temporären Verkaufsbedingungen und permanenter Haltung zu Hause verdeutlichen. In Domat/Ems wurden Filme mit Handlungs- und Einrichtungsvorschlägen über einen Bildschirm am Eingang vermittelt.

Zur beschriebenen Haltung in sehr kleinen Becken ohne Einrichtung ist Folgendes zu bemerken: Derartige Behältnisse kommen bei Börsen häufig zum Einsatz, da sie platzsparend und einfach zu transportieren sind. Auf Bodengrund wird vielfach verzichtet mit der Begründung, dass sich die Fische beim Herausfangen am aufgewirbelten Substrat Hautverletzungen zuziehen könnten. Ebenso wird auf Rückzugsmöglichkeiten verzichtet mit dem Argument, dass die Fische beim Herausfangen so immer wieder aus ihren Verstecken herausgejagt werden müssten und dadurch zusätzlich gestresst werden. Auch würden diese Strukturen das rasche Herausfangen der Fische erschweren.

Der STS sieht die Haltungsform in sehr kleinen Becken und solchen ohne Einrichtung allerdings kritisch, da sie auch Nachteile hat. Die Wasserwerte in kleinen Volumen sind wenig stabil und können sich bei hohem Besatz und/oder äusseren Einflüssen rasch ungünstig für die Fische verändern. Alternativ zu abrasivem Bodensubstrat sind auch organische Materialien denkbar, wie beispielsweise Blätter. Schwarmfische mögen sich womöglich in einem kleinen Schwarm eine

gewisse Sicherheit geben, substratbezogene und bodenlebende Arten jedoch nehmen Strukturen schnell und dankbar an. Dies lässt sich einfach am Verhalten der Fische feststellen, denen Strukturen im Becken angeboten werden. Ab einer gewissen Grösse der Aquarien ist das Herausfangen der Fische wenig problematisch und gut praktikabel, weil nicht stets alle Fische gleichermaßen tangiert sind.

Mittels Abdunkeln von mindestens zwei angrenzenden Seitenscheiben ermöglicht man den Fischen einen ruhigeren Bereich. Wird auf Bodengrund verzichtet, so sollte die Farbe des Bodens so gewählt sein, dass sie der Grundfärbung der Fischart angeglichen ist. Hell gefärbte Arten fühlen sich auf hellen Untergründen wohler und dunkel gefärbte Arten auf dunklem Substrat.



*Einfach aber zweckmässig eingerichtetes Becken, welches den gehaltenen Fischen Rückzugsmöglichkeiten bietet. Zudem liegt ein kurzer und übersichtlicher Haltungsbeschrieb auf. Gemäss TSchV dürfte das Becken nicht allseitig einsehbar sein.*

### 5.2.1 Hinweise zum Verhalten der Besucher, Aussteller und Veranstalter

Der Ablauf des Tierkaufs an Fischbörsen ist meist einheitlich organisiert. Die Tiere werden in der Regel beim Verkäufer reserviert und an einer zentralen Kasse bezahlt und können dann mittels Coupon beim Verkäufer ausgelöst werden. Gemäss Börsenreglement durften die angebotenen Tiere nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- und Wärmeschutz abgegeben werden. Dies funktionierte unserem Eindruck nach einwandfrei.

### 5.3 Internet

Die Möglichkeit, Tiere online zu erwerben, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche Online-Inserate-Plattformen sowie Facebook-Gruppen bieten privaten Haltern wie auch gewerbsmässigen Züchtern die Möglichkeit, ihre Tiere anzubieten. Die Problematiken eines solchen Tierverkaufs liegen darin, dass Fische beliebig und innert kürzester Zeit den Besitzer wechseln und dabei praktisch keine Interventionsmöglichkeiten der Kontrollämter existieren. Auch die Informationspflicht wird im Internet häufig vernachlässigt. Der Kauf wird meist direkt abgewickelt, eine vorgängige Information des Tierhalters erfolgt nicht beziehungsweise nur im Rahmen des Inseratetextes. Dieser ist aber in aller Regel mangelhaft oder gar nicht vorhanden. Die Fischinserateprüfung des STS zeigte, dass durchschnittlich weniger als jedes zehnte Inserat Angaben zur Haltung enthielt. Sehr häufig war auch die Artbezeichnung mangelhaft oder fehlte komplett, dies vor allem auch dann,

wenn Aquarien als Komplett-Sets samt Inhalt angeboten wurden. Gerade diese Angebote waren vielfach mangelhaft in der Umsetzung der gesetzlichen Auflagen (Aquarium zu klein, keine Deckung vorhanden, allseitig einsehbar). Häufig wurden Fische auch billig oder gar gratis angeboten und in einigen Fällen handelte es sich bei den angebotenen Tieren um Extremzuchtformen (siehe auch Tab. 1).

**Forderung: Verbesserte und vermehrte Überprüfung der Inserate auf ihre Gesetzeskonformität durch die Betreiber der Inserate-Plattformen und konsequente Löschung aller fehlbaren Inserate. Ebenfalls in der Pflicht sind die kantonalen und nationalen Kontrollorgane. Diese müssen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen und Anbieter nicht gesetzeskonformer Inserate sanktionieren. Der STS fordert zudem, dass Fische ohne korrekte Artbezeichnung nicht mehr angeboten werden dürfen.**

**Tab. 1: Auswertung der Angebote einiger Inserate-Plattformen. Überprüfung in KW 34 und 50, 2018.**

	Petitannonces	Anibis	Tier-Inserate	Ricardo	Findix
Anzahl Fischinserate	248	220	111	21	46
Keine oder ungenaue Artbezeichnung	21,5%	17,5%	5%	52%	6,5%
Anteil Komplett-Set inkl. Fische	32%	32%	12,5%	96%	17%
Gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt*	5%	7%	0%	5%	0%
Extremzucht (Anzahl Inserate)	2	3	1	0	0
Billigangebote (<= CHF 2.-)	20,5%	9%	29%	0%	15%
Angaben zur Haltung vorhanden**	8,5%	11%	9%	0%	13%

\* Gemäss TschV: allseitig einblickbar, ohne Deckung/Substrat, Aquarium für Fisch(e) zu klein

\*\* Haltungsbeschreibung und/oder Angaben zu Mindestvolumen des Beckens

Anzahl Fischarten im Angebot: Total 287

### 5.3.1 Beispiele aus dem Angebot des Internets

Erschreckend häufig wurden Fische ohne Artbezeichnung angeboten. Dies deutet einerseits auf den leider oft sehr tiefen Kenntnisstand der Fischhalter hin. Andererseits ist es auf dieser Basis auch unmöglich, bedürfnisgerechte Bedingungen für diese Fische zu schaffen, da die Art eben unbekannt ist. Ob die Anpassungsfähigkeit der jeweiligen Fischarten überfordert wird oder nicht, ist reine Glückssache.

#### Angebot nach Farbe:

The screenshot shows a web browser window displaying an advertisement for an aquarium. The title is "Vends poissons ou aquarium complet avec pompe Eheim" with a price of 300.- / Verhandlungspreis. The description lists several fish for sale: yellow (7 CHF/pce), blue (9 CHF/pce), orange (8 CHF/pce), and black zebra (4 CHF/pce). A sidebar on the right features a Salesforce advertisement with the text "Salesforce, le n° 1 du CRM". A notification box states: "Dieses Inserat ist auf Französisch verfasst. Bitte beachten Sie, dass der Anbieter vielleicht nur Französisch versteht." There is also a "Nachricht senden" (Send message) button with fields for "Ihr Name" and "Ihre E-Mail-Adresse".

#### Angebot von «verschiedenen» Fischen:

The screenshot shows a detailed online advertisement for a 160-liter aquarium. The title is "Aquarium 160 Liter in einem top Zustand mit Unterschrank". The description reads: "Ich suche ein neues Plätzchen für mein Aquarium das 1m lang und 40/40cm breit und hoch ist (160l). Aquarium mit Unterschrank, Beleuchtung, Eheim professionel 4+ Aussenfilteranlage, Diffusor von JBL extra leise und dem ganzen Inhalt div. Fischen und Futter. Da ich in kurze umziehe und keinen Platz mer habe, bin ich gezwungen mein ganzes Aquarium weg zu geben." The price is listed as "Preis: CHF 300.-". The ad includes a location "Tierwelt Schweiz > Kanton St. Gallen > 9450 Altstätten" and a "Google Maps" link. It also features a "Kontakt" button and social media sharing options. On the right side, there are images of a digital thermometer and a smartphone displaying a similar app.

Angebot von <grossen und kleinen> Fischen:

### Meerwasser-Aquarium mit Plasmabeleuchtung



Gefällt mir
+1
Tweet
Anzeige merken
Uninteressant

Meerwasser-Aquarium L200x70Tx60H

Filteranlage mit Schlammfilter-Algen

Aquatronica: Dosierungspunpen (3x3), Temperatur, Niveau, Beleuchtung

**Kontakt**

055 anzeigen

Kontakt zum Inserent

**BIKESTER**



**Informationen**

Preis: **7.900 Fr. VHB**

Standort: Benken Umland, St. Gallen

Ab und zu wurden Fischarten angeboten, für deren Haltung besondere Anforderungen bestehen (Sachkundenachweis, Haltebewilligung, Gutachten). In einigen Fällen fanden sich aber keine entsprechenden Hinweise im Inserat.



**Potamotrygon motoro / Raie d'eau douce**  
CHF 500.-

**Details**

Art des Inserats Angebot

Aktualisiert 07.12.2018

---

**Beschreibung**

A vendre Potamotrygon motoro femelle hybride de +/- 50cm.  
Pas d'expédition possible.

**i** Dieses Inserat ist auf Französisch verfasst. Bitte beachten Sie, dass der Anbieter vielleicht nur Französisch versteht.

Angebot eines Süsswasserrochens ohne Hinweis auf Haltebewilligung und Sachkunde.

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.anibis.ch/de/0-tiere---tierzubehor--fische-susswasserfische--070/poissons-predateurs>. The main content area displays three images of a Redtail Catfish (Poissons predateurs) in an aquarium. Below the images, the title "Poissons predateurs" is shown with a price of "200.- / Verhandlungspreis". The "Details" section indicates "Art des Inserats Angebot" and "Aktualisiert 05.09.2018". The "Beschreibung" section starts with "Bonjour" and continues with "suite au changement de destination pour l'aquarium dont je m'occupe je me sèpare de mes poissons visibles au club d'aquariophile de Genève Vernier." To the right, there is a "Telefonnummer" field with a "+33" icon and an "Anzeigen" button. A blue information box at the bottom right states: "Dieses Inserat ist auf Französisch verfasst. Bitte beachten Sie, dass der Anbieter vielleicht nur Französisch versteht."

*Angebot eines Rotflossenantennenwelses ohne Hinweis auf Haltebewilligung (haltebewilligungspflichtig, da Endgrösse über einen Meter).*

## 5.4 Zierfischzüchter

Fische können auch direkt bei einem Züchter erworben werden. Der Kontakt kann über Börsen, über das Internet oder über Mund-zu-Mund-Propaganda erfolgen. Der SDAT zum Beispiel veröffentlicht regelmässig eine Nachzuchtliste, wo Fischzüchter ihre Nachzuchten anmelden können. Interessierte können den Verwalter der Liste kontaktieren, welcher deren Nachfrage an den jeweiligen Züchter weiterleitet. Ein Vorteil des Erwerbs direkt bei Züchtern liegt darin, dass Schweizer Nachzuchtfische erworben werden können, also keine problematischen Wildfänge oder Tiere, die die Strapazen eines langen Transportes über sich ergehen lassen mussten. Zudem gerät der Interessent idealerweise in direkten Kontakt mit einer erfahrenen Person, kann sich über die Haltungsanforderungen der Fische informieren und hat zudem die Möglichkeit, auch nach dem Erwerb bei Fragen auf den Züchter zurückgreifen zu können.

Fischzuchten sind dann problematisch, wenn willkürlich oder wissentlich, allenfalls mit der Aussicht auf einen lukrativen Nebenerwerb, eine zu grosse Anzahl Nachzuchten erzeugt wird und die Tiere darauf wahllos an alle möglichen, auch ungeeigneten Interessenten verkauft werden. Natürlich ist auch die Extrem- und Hybridzucht sehr kritisch zu hinterfragen und aus Tierschutzsicht abzulehnen. Dem Autor sind gewissenhafte Fischzüchter bekannt, die gemässigt und bedarfsbezogen ihre Fischzucht betreiben (Bsp. Nachzuchtliste des SDAT). Diese Form der Inlandzucht ist aus Sicht des STS zu fördern.

## 6. Probleme in der Haltung

Die private Aquaristik ist eine eigentliche Blackbox. Aquarien stehen in der Regel in den Wohnungen und sind keinen kritischen Blicken ausgesetzt. Es ist deshalb nicht möglich, eine Beurteilung der Qualität der privaten Zierfischhaltung in der Schweiz abzugeben. Die Auswertung der Online-Recherche als auch Fallbeispiele der FAS (Fischauffangstation in Embrach) zeigen aber wiederholt tierschutzwidrige oder illegale Haltungsformen. Auch die Haltung in lieblos eingerichteten, schlecht unterhaltenen, struktur- und reizarmen Aquarien ist häufig festzustellen, ebenso ungeeignete Vergesellschaftungsformen. Viele Aquariumbesitzer kennen nicht einmal die von ihnen beherbergten Fischarten. Entsprechend unwahrscheinlich ist es, dass diesen Fischen ein bedürfnisgerechtes Habitat zur Verfügung gestellt wird. Die Szene der seriösen Aquarianer ist klein. Nur wenige Hundert sind in Vereinen organisiert. Hier bedarf es weiterer Analysen und Überlegungen, wie das bestehende Know-how effektiver an die breite Masse der Heimaquarianer gebracht werden kann.

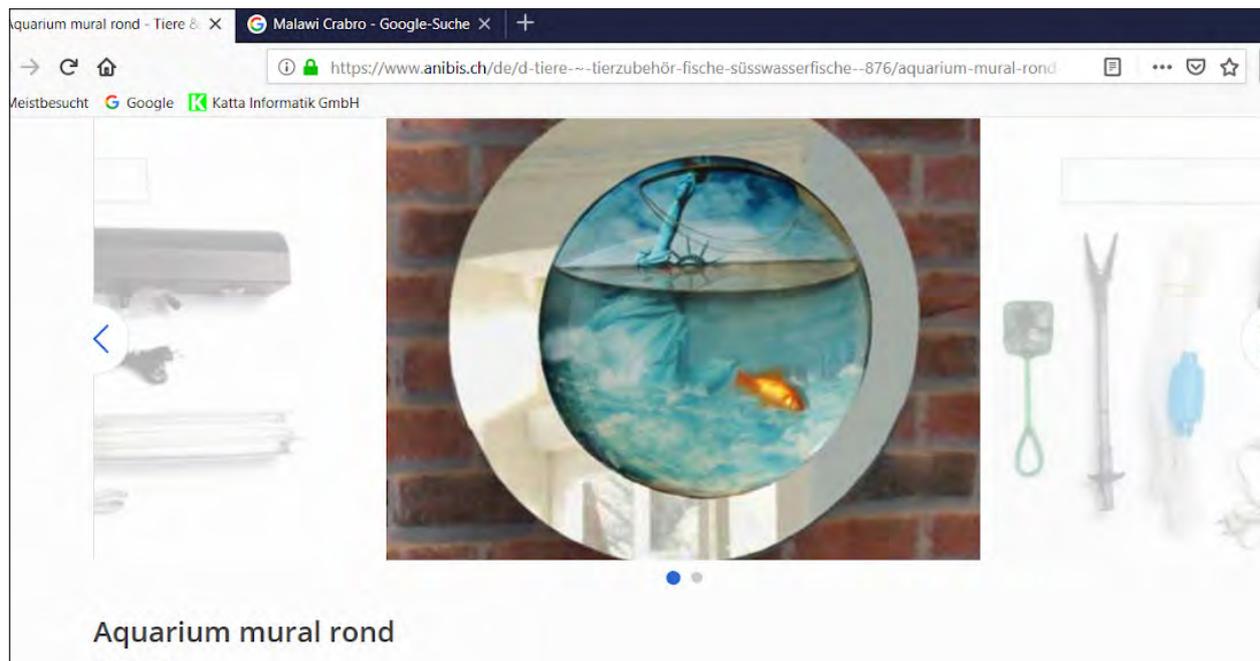
### 6.1 Fallbeispiele aus dem Internetangebot

#### 6.1.1 Fische als Dekoration und Wohnaccessoir

The screenshot shows a webpage for a desk aquarium. The main image is a black rectangular aquarium with a silver lamp on top. Inside, there are several small orange fish, a green plant, and a digital display on the right side showing '2:15', '17.1', and '28.1'. Below the main image are four smaller thumbnail images of the same aquarium from different angles. The page includes navigation links like 'Retour à la liste d'annonces', 'Précédent', and 'Suivant'. On the right, there is a section 'Informations sur l'annonceur' with details: Pseudo: [redacted], Membre depuis: 17.06.2008, Ville: 1616 Attalens (FR), Email: Répondre par email. Below that are 'Fonctions' like 'Ajouter à ma liste d'amis', 'Ajouter à ma liste noire', and 'Voir ses autres annonces'. At the bottom right, there is an advertisement for 'Fuchs Foto Video' with the website 'www.digifuchs.ch'.

*Büroaquarium mit Uhr und Agenda*

Ein Nanoaquarium mit 1,5 Litern Inhalt ist für eine Fischhaltung völlig ungeeignet. Die hier abgebildete Haltungsform ist tierquälerisch und verstösst gegen die TSchV, wonach bei Kleinfischen pro cm Fischlänge mindestens 0,5 Liter Wasser nötig sind. **Kleinstaquarien sind aus Sicht des STS als permanente Haltungsform abzulehnen. Ein Aquariumvolumen von 54 Litern sollte als Minimalvorgabe für eine permanente Fischhaltung vorgegeben werden.**



*Ein einzelner Goldfisch als Wanddekoration*

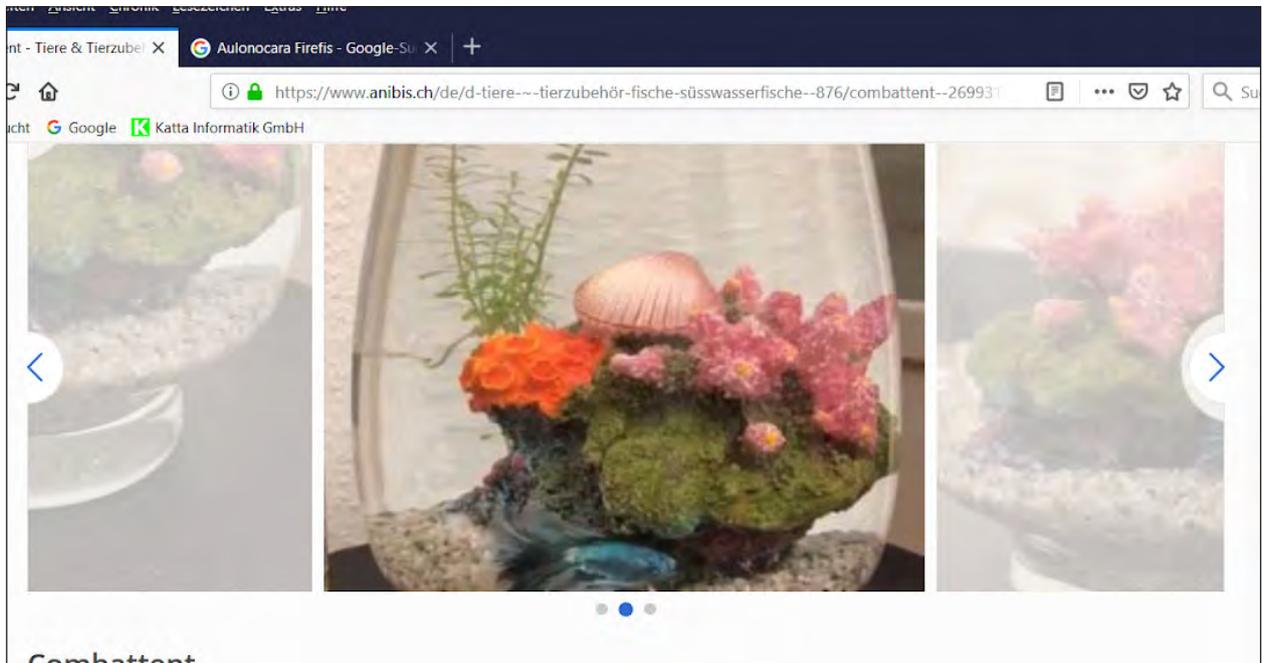
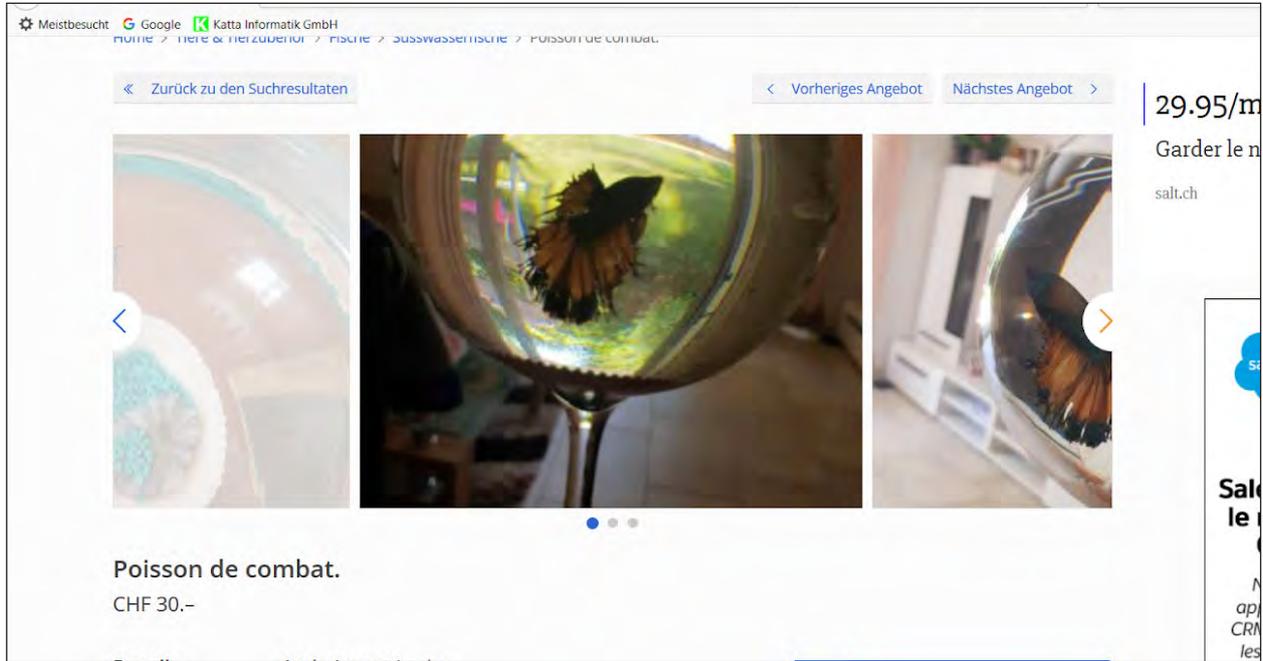
Diese Haltung eines Goldfisches ist tierquälerisch. Das Fehlen von Strukturen, Substrat und Rückzugsmöglichkeiten lassen dem Fisch keine Möglichkeit, arttypische Verhaltensformen auszuleben. Hier wird das Tier zu einem reinen Dekorationsobjekt degradiert.



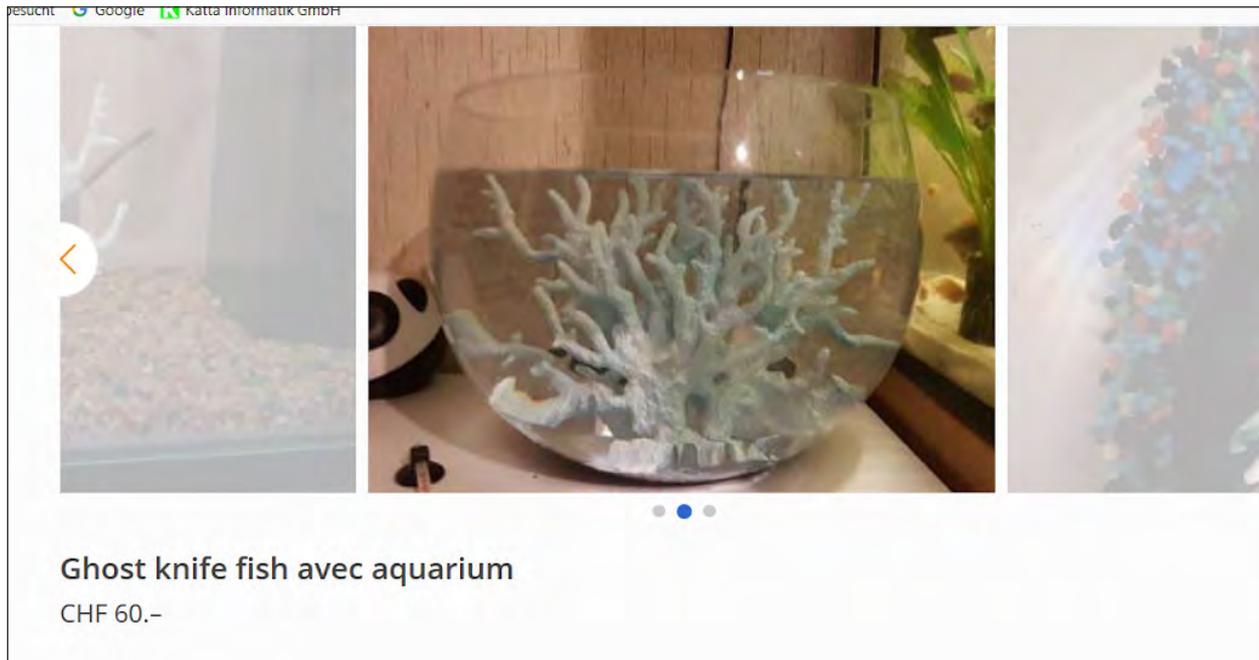
*Flaches, allseitig einsehbares Tischaquarium*

Auch dieser Aquariumtisch dient ausschliesslich dem Gaudi der Besitzer. Allseitig (und von oben) einsehbar handelt es sich um eine illegale Haltungsform. Der geschlossene Körper verhindert einen Gasaustausch, was nur mit funktionierender Technik und viel Know-how des Besitzers kompensiert werden kann. Zudem werden alle Erschütterungen von aussen direkt in das Innere übertragen. Aus Sicht des STS ist der Verkauf solcher Produkte zu verbieten.

### 6.1.2 Illegale Haltung in einer Glaskugel



*Regelmässig werden Kampffische in winzigen, ungeeigneten Behältnissen gehalten. Die Haltung von Fischen in einem runden Glaskörper ist ausserdem gesetzlich untersagt und damit illegal.*



*Auch dieser Messerfisch (Meerwasser) wird in einem runden, gesetzeswidrigen Glaskörper gehalten und angeboten.*

### 6.1.3 Fischhaltung in zu klein dimensionierten Aquarien

Die Mindestbeckenabmessungen betragen laut Tabelle 8 der Tierschutzverordnung:

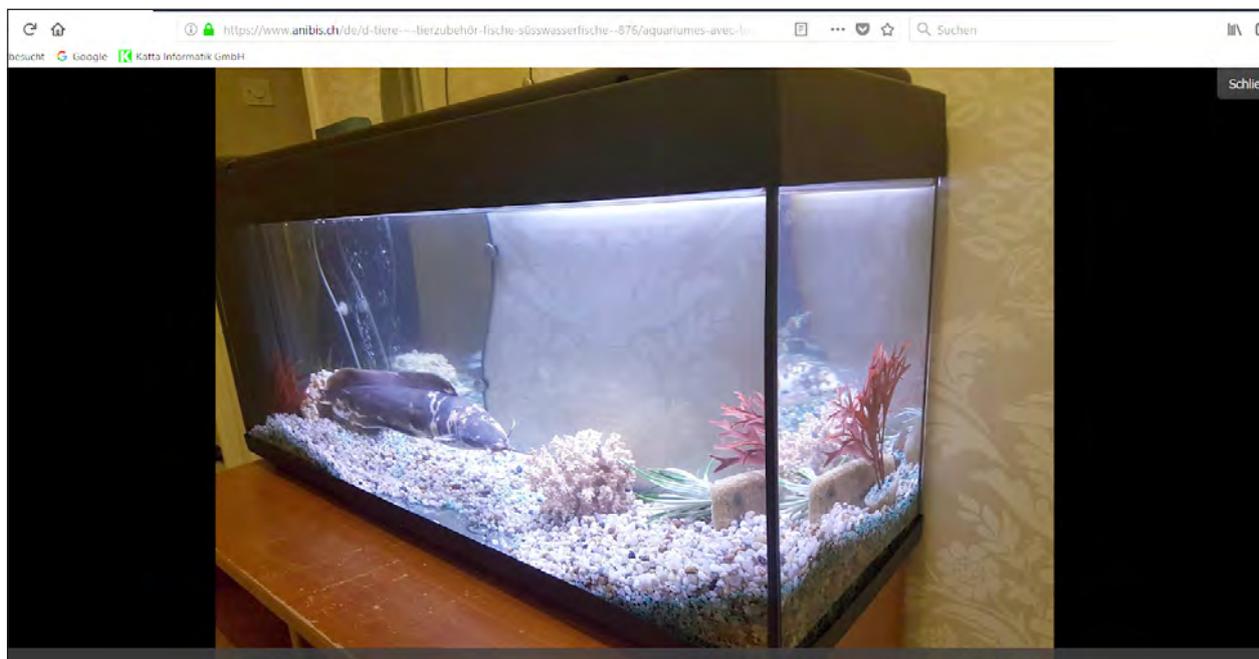
Beckenlänge: min. 3-fache Körperlänge grösster Fisch

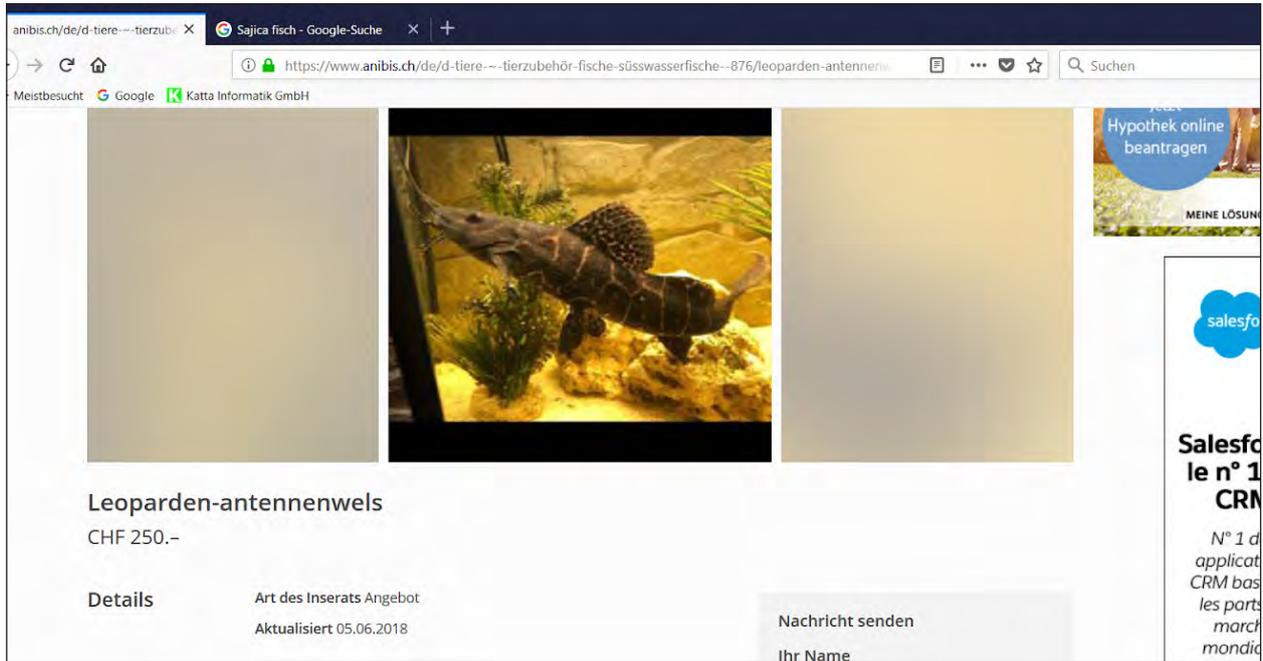
Beckenbreite: min. 2-fache Körperlänge grösster Fisch

Wassertiefe: min. 1-fache Körperlänge grösster Fisch

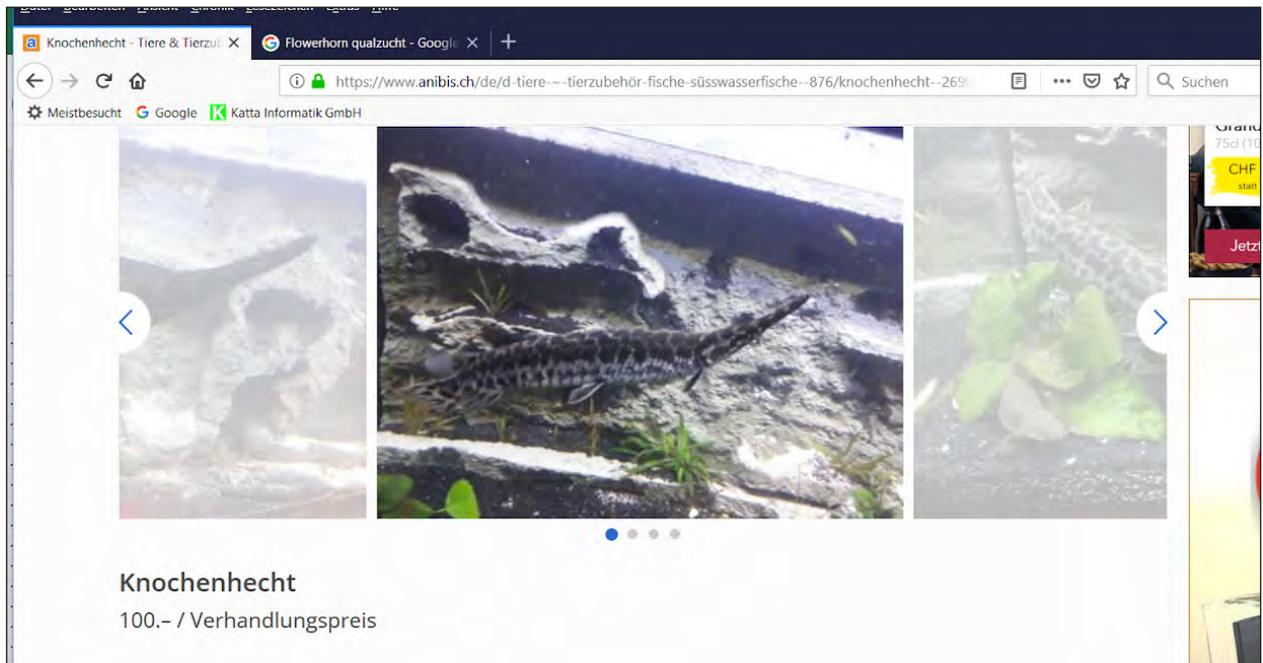
Diese Mindestvorgaben werden häufig, besonders bei gross werdenden Fischarten, unterschritten.

Zwei Beispiele, wo zumindest die Beckenbreite nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht:





### 6.1.4 Tierqual entsteht durch Haltungsverfehler

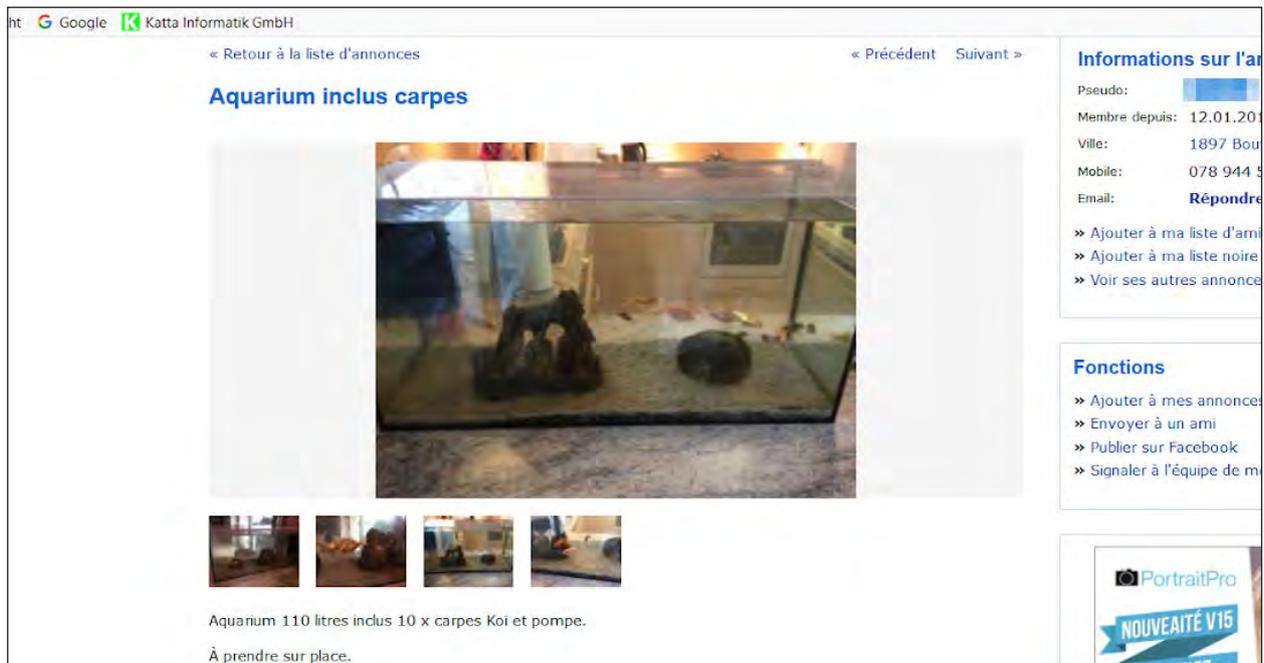


*Angebot eines Knochenhechtes*

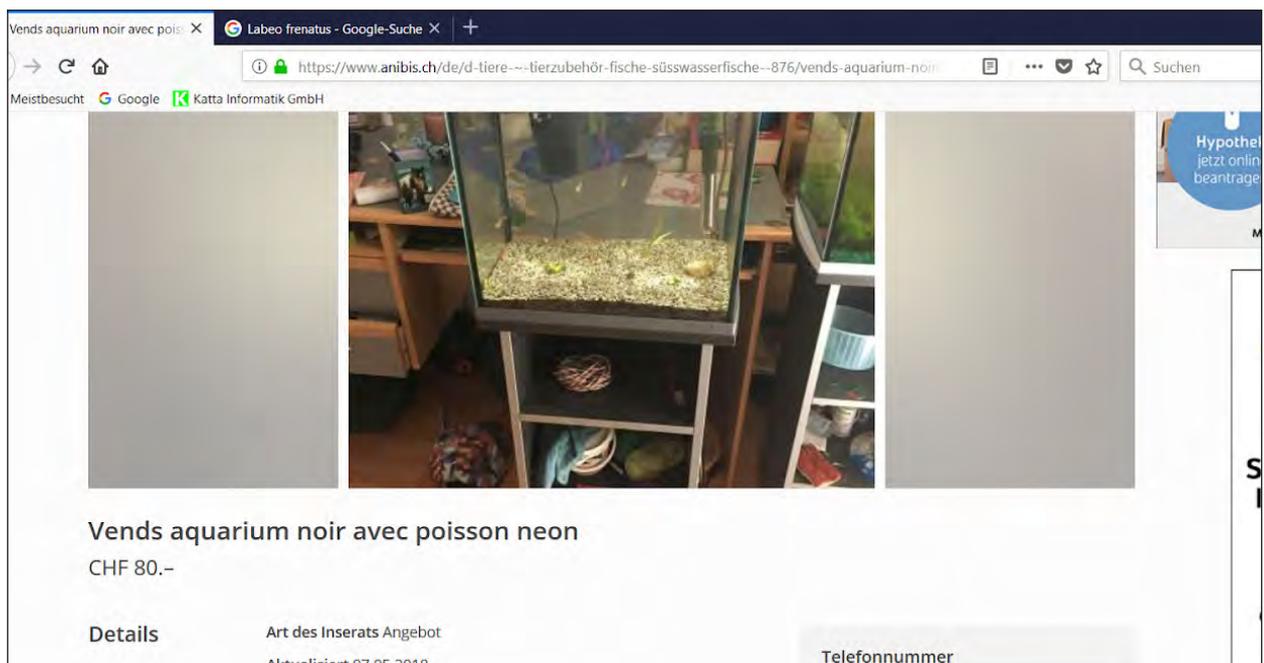
Dieser Knochenhecht zeigt eine Skelettveränderung, die auf eine falsche Ernährung und ein zu kleines oder falsch strukturiertes Becken hinweist.

### 6.1.5 Allseitig einsehbare Aquarien und bedürfnisgerechte Einrichtung

Kaum, mangelhaft oder nicht bedürfnisgerecht eingerichtete Aquarien sind leider an der Tagesordnung. Ebenso Aquarien, die allseitig einsehbar sind. In Kombination führen diese beiden Verstümmelungen dazu, dass die Fische keine Rückzugsmöglichkeiten haben, permanent ausgestellt und entsprechend gestresst sind.



*Minimalst eingerichtetes, allseitig einsehbares Aquarium.*



*Allseitig einsehbar, kaum Struktur. Eine tierquälerische Haltungsform.*

**Aquarium 80 litres équipé**



Nous vendons notre aquarium de 80 litres eau douce avec :

- \* 5 poissons d'eau douce
- \* filtre et lampe
- \* matériel de nettoyage
- \* nourriture
- \* Décoratif (cave, pot, graviers)

**Fonctions**

- » Ajouter à mes annonces favorites
- » Envoyer à un ami
- » Publier sur Facebook
- » Signaler à l'équipe de modération

**Deine Fischerreise**

Top- Angebote aus  
Destinationen aus a

Angebot von «Süßwasserfischen»

In den Flusssystemen des Amazonas beheimatet leben Skalare in Ufernähe in versteckreichen, mit Pflanzen, Holz oder Fels strukturierten Unterwasserlandschaften. In dieser Haltung wird den hochrückigen Fische keine einzige nutzbare Rückzugsmöglichkeit geboten.

**Aquarium complet avec les poissons**



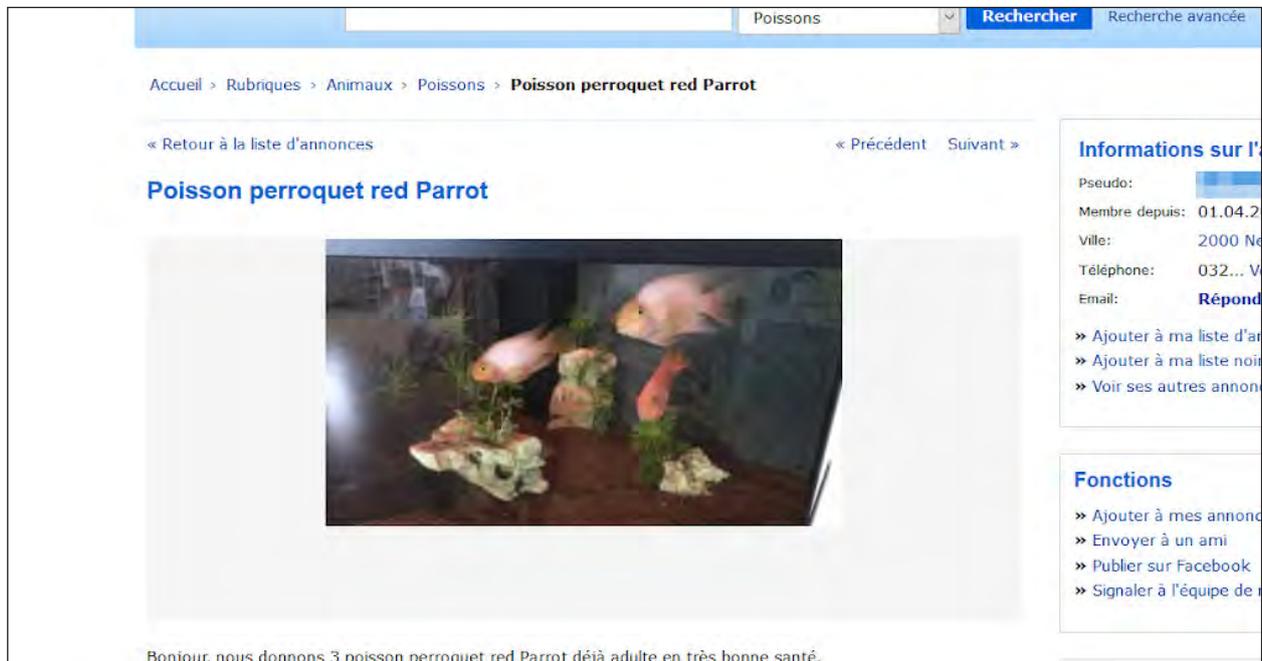
**Fonction**

- » Ajouter
- » Envoye
- » Publier
- » Signale

Angebot eines Komplettaquariums inkl. Fischen

Ein weiteres Beispiel dafür, wie lieblos und beliebig viele Aquarien eingerichtet sind. Der Besatz wird mit sieben «verschiedenen» Fischen angegeben.

## 6.1.6 Beispiele von Extremzucht/Qualzucht



Accueil > Rubriques > Animaux > Poissons > **Poisson perroquet red Parrot**

« Retour à la liste d'annonces » « Précédent Suivant »

### Poisson perroquet red Parrot



Bonjour, nous donnons 3 poisson perroquet red Parrot déjà adulte en très bonne santé.

**Informations sur l'**

Pseudo: [redacted]  
 Membre depuis: 01.04.2  
 Ville: 2000 Ne  
 Téléphone: 032... V  
 Email: **Répond**

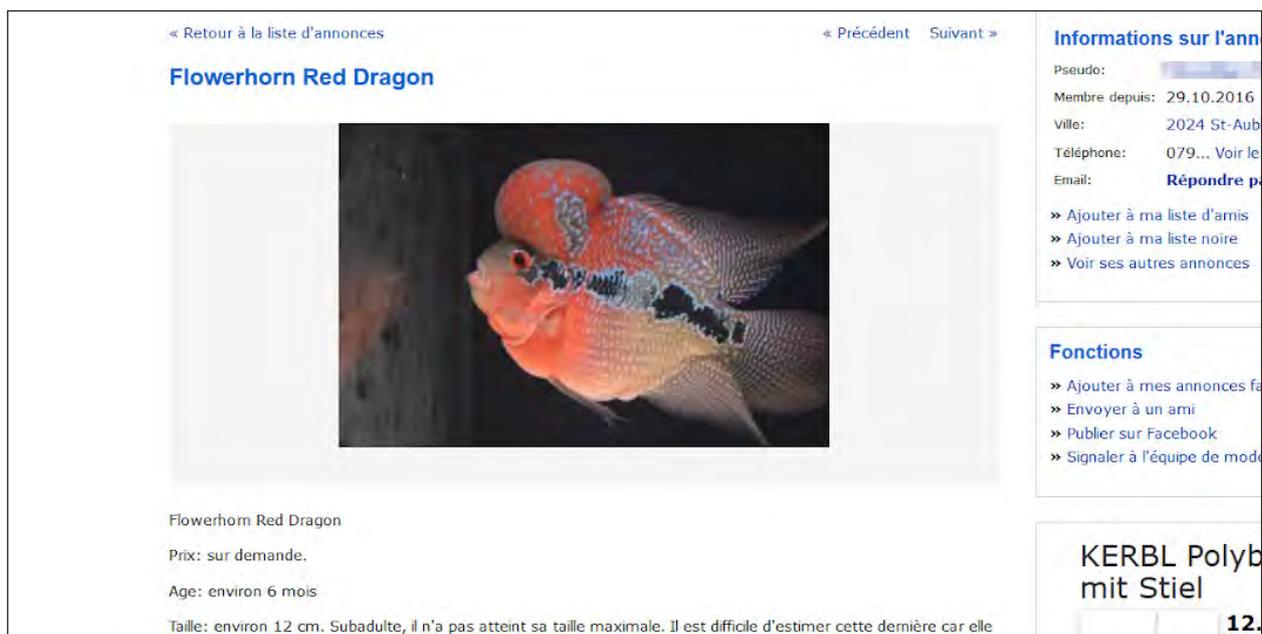
- » Ajouter à ma liste d'ar
- » Ajouter à ma liste noir
- » Voir ses autres annon

**Fonctions**

- » Ajouter à mes annonc
- » Envoyer à un ami
- » Publier sur Facebook
- » Signaler à l'équipe de t

### Angebot von Papageienbuntbarschen

Unter der Bezeichnung Papageienbuntbarsch, «Parrotfisch» oder «Red Parrot» werden Hybridformen verschiedener Buntbarscharten oder sogar -gattungen bezeichnet. Hervorragendes Merkmal dieser Zuchtform ist ein deformierter Kopf und eine ungewöhnlich kleine Mundöffnung. Diese Tiere weisen zudem eine deformierte Wirbelsäule auf.



« Retour à la liste d'annonces » « Précédent Suivant »

### Flowerhorn Red Dragon



Flowerhorn Red Dragon  
 Prix: sur demande.  
 Age: environ 6 mois  
 Taille: environ 12 cm. Subadulte, il n'a pas atteint sa taille maximale. Il est difficile d'estimer cette dernière car elle

**Informations sur l'ann**

Pseudo: [redacted]  
 Membre depuis: 29.10.2016  
 Ville: 2024 St-Aub  
 Téléphone: 079... Voir le  
 Email: **Répondre p**

- » Ajouter à ma liste d'amis
- » Ajouter à ma liste noire
- » Voir ses autres annonces

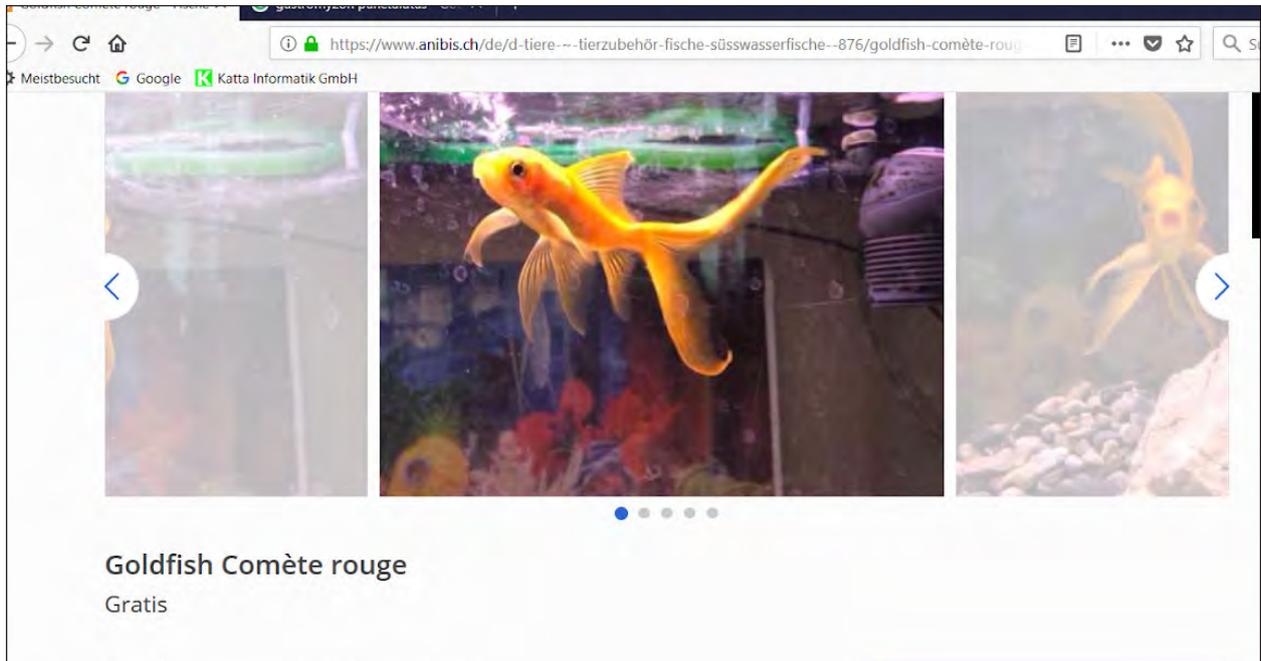
**Fonctions**

- » Ajouter à mes annonces fa
- » Envoyer à un ami
- » Publier sur Facebook
- » Signaler à l'équipe de mode

**KERBL Polyb mit Stiel** 12.

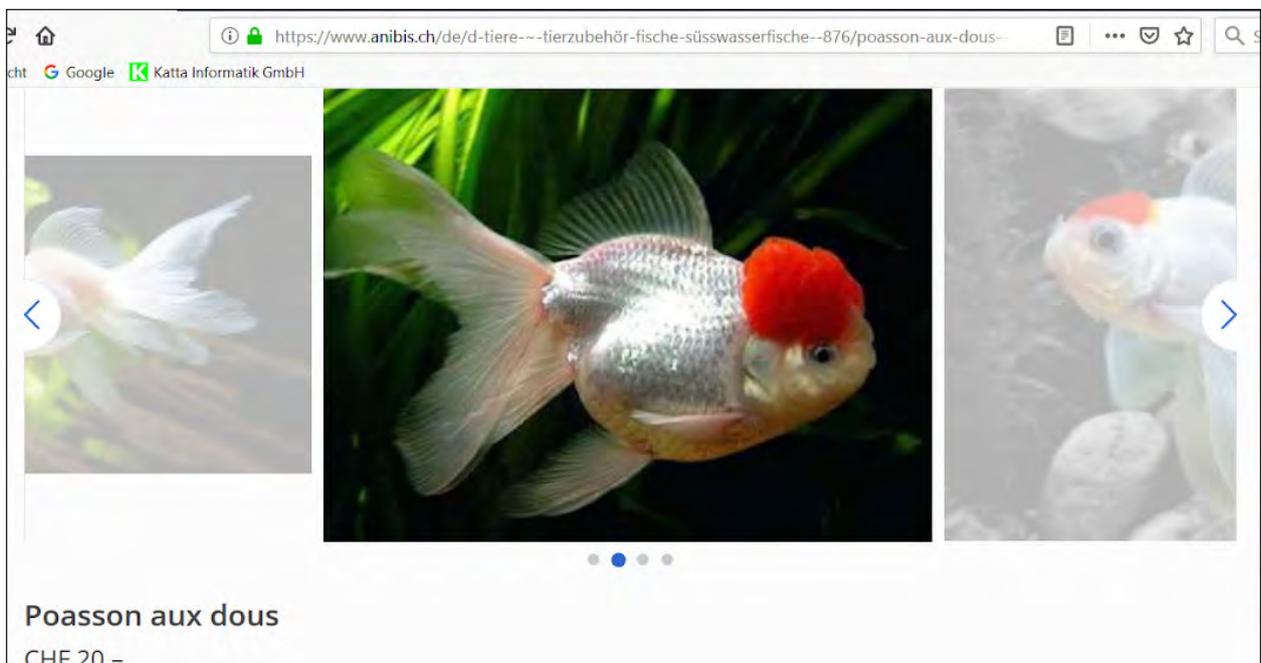
### Angebot eines Buckelkopfbuntbarsches

Beim Buckelkopfbuntbarsch «Flower Horn» konzentrieren sich die negativen Zuchtmerkmale auf sein aggressives Verhalten. Fische können ausschliesslich in Einzelhaltung gepflegt werden.



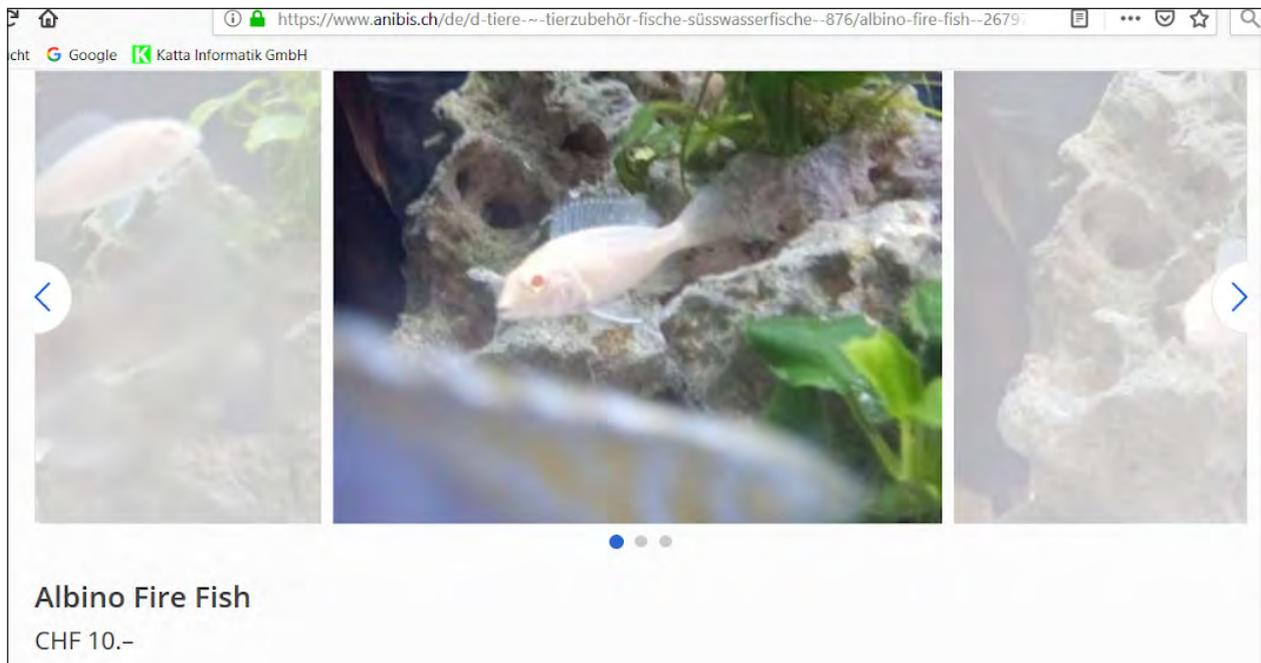
*Goldfisch mit überlangen Flossen*

Goldfische mit derart verlängerten Flossen (Schleierformen) sind oftmals in ihrer Bewegungsfähigkeit behindert.



*Angebot eines Goldfisches mit gestauchter Körperform und angezüchteten Wucherungen.*

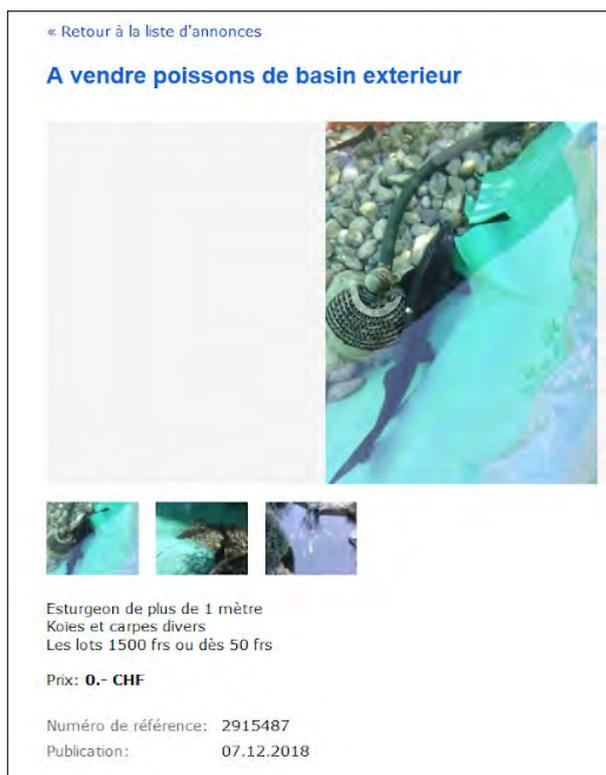
Kennzeichen verschiedener Goldfischrassen sind Wucherungen auf der Kopfhaut, den Kopfseiten oder den Kiemendeckeln. Dazu zählen «Löwenköpfchen» und der «Büffelkopf» (Ranchu). Auch bei diesen Phänotypen sind zahlreiche arttypische Verhaltensweisen verunmöglicht oder stark beeinträchtigt.



*Angebot weisser Fische*

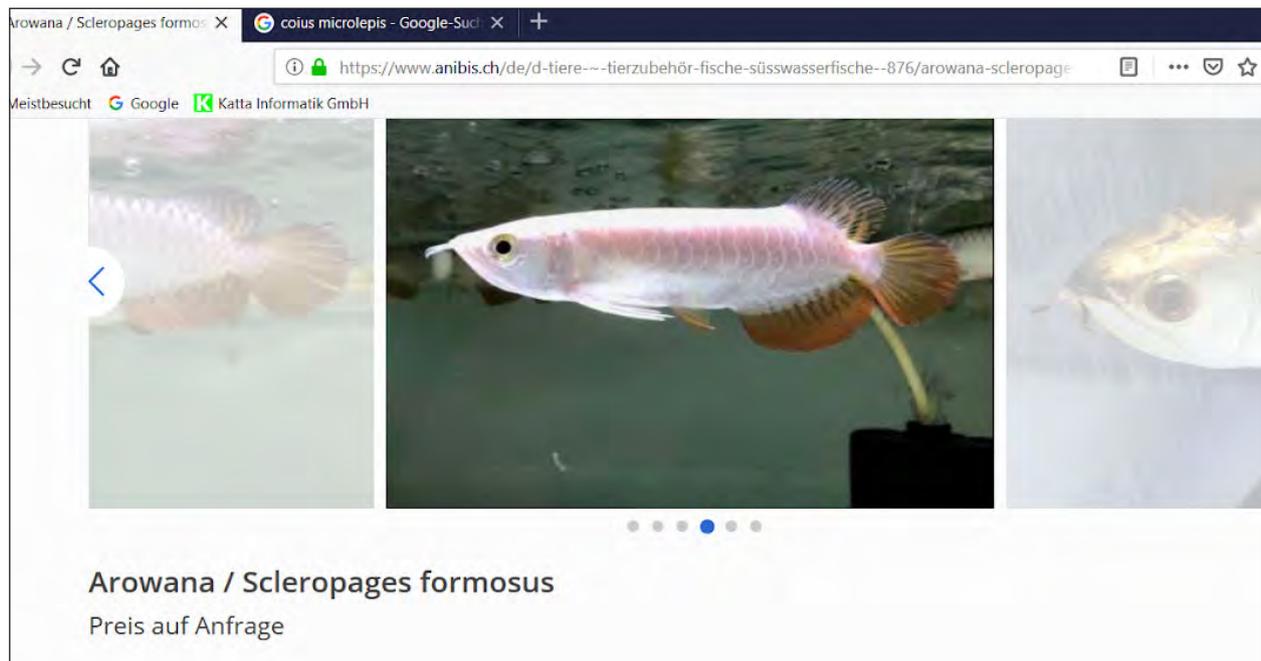
Pigmentlose Weisslinge haben womöglich ein eingeschränktes Sehvermögen. Ihnen ist auch nicht möglich, sich via Körperfärbung auszudrücken. Durch diese Einschränkungen sind solche Fische in einem Gesellschaftsaquarium den anderen Mitbewohnern oftmals unterlegen und werden unterdrückt.

**6.1.7 Bewilligungspflichtige und CITES-Arten**



Fische, die eine Gesamtlänge von über einem Meter erreichen, sind bewilligungspflichtig. Dies trifft auf diesen Stör zu. Im Inserat wird jedoch nicht auf diese Auflage hingewiesen.

*Angebot eines Störs von über einem Meter Länge*



*Angebot eines CITES-pflichtigen Gabelbartes*

Der asiatische Gabelbart (*Scleropages formosus*) ist CITES I gelistet. In diesem Inserat mit Absender Frankreich wird der Hinweis auf die CITES-Pflicht gemacht. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass eine Einfuhrbewilligung derart streng geschützter, im Handel eingeschränkter Arten von den Schweizer Behörden ausgestellt werden würde.

## 6.2 Fallbeispiele aus der Fischeauffangstation in Embrach



*Veralgtes, ungepflegtes Becken ohne nutzbare Versteckmöglichkeiten. (Bild FAS)*



*Kois sind keine Aquarienfische für ein Heimaquarium, sondern gehören in grosse Aussenteichanlagen. (Bild FAS)*



*Dieser schwarze Pacu ist viel zu gross für das Aquarium. (Bild FAS)*

Pacus erreichen oftmals Längen von 50, 60 oder mehr Zentimetern und sind zudem schwimmfreudig. Der erforderliche Platzbedarf eines bedürfnisgerechten Aquariums übersteigt das Raumangebot der allermeisten Aquarianer.



*Der Pangasius wird über einen Meter lang und ist deshalb bewilligungspflichtig. Dieses Aquarium ist für diesen Fisch aber so oder so zu klein und völlig ungeeignet eingerichtet. (Bild FAS)*



*Ein bunter Mix verschiedener Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen. Alle drei Arten sind Schwarmfische und müssten entsprechend in Gruppen gehalten werden. Einzeln gehaltene Prachtschmerlen können mit zunehmendem Alter zänkisch werden. (Bild FAS)*



*Eine Haltung mit zu vielen Fischen auf zu engem Raum und praktisch ohne Rückzugsmöglichkeiten. Stress und aggressives Verhalten sind so vorprogrammiert. (Bild FAS)*



*Dieser kranke Fisch erfuhr keine medizinische Versorgung. Die Ausprägung der Symptome lässt darauf schliessen, dass der Fisch schon längere Zeit am Leiden ist. (Bild FAS)*

### 6.3 Kranke Fische

Gemäss Auskunft von Prof. Jean-Michel Hatt, Leiter der Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere der Universität Zürich (vetsuisse Zürich) werden im Tierspital Zürich jährlich maximal zehn Fische behandelt. Häufig handelt es sich um Goldfische, die mit Ektoparasiten, Tumoren oder Hauterkrankungen belastet sind. Dr. Ralph Knüsel der fishdoc GmbH informierte auf Anfrage, dass bei fishdoc jährlich rund 100 Anfragen von Haltern kranker Fische eintreffen. In der Mehrzahl betrifft dies Koi-Fische. Diskusfische gehören aber auch zu den häufigeren Arten. Sowohl Koi wie auch der Diskus zählen zu den Fischarten aus dem Hochpreissegment. Für ein gutes Diskus-Zuchtpaar werden schnell CHF 1500.- bezahlt. Hier <lohnt> sich denn auch eine Krankheitsbehandlung. Frau Dr. Heike Schmidt-Posthaus, Leiterin Diagnostik Fische, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI) der Vetsuisse-Fakultät in Bern, konnte auf Anfrage keine genauen Angaben zum Umfang der von ihnen behandelten Fische machen. Allerdings und erfreulicherweise ist nun beabsichtigt, die Behandlungsprotokolle der vergangenen 10 Jahre zu analysieren und auszuwerten. Die Ergebnisse können als Grundlage dienen, um mögliche hauptsächliche Haltingsprobleme zu identifizieren und Verbesserungen herbeizuführen. Eine Masterarbeit ist aktuell am FIWI ausgeschrieben (Stand Juli 2019) und soll in Zusammenarbeit mit dem STS entwickelt und betreut werden.

## 7. Informations- und Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Fischhaltung

Wer gemäss Art. 89 Bst. e TSchV bewilligungspflichtige Fischarten halten möchte, muss vor dem Erwerb der Tiere einen Sachkundekurs besuchen. Für die Halter von nicht-bewilligungspflichtigen Fischen besteht in der Schweiz keine Ausbildungspflicht.

- Praxisnahe Informationen zur Haltung von nicht bewilligungspflichtigen Fischen können beim Züchter oder in Geschäften des Zoofachhandels erworben werden. Die Konsultation von Fachliteratur vor dem Erwerb eines Tieres ist essentiell. Bei häufig gehaltenen Arten ist diese auch in grosser Zahl vorhanden. Eine Fülle von Informationen bietet natürlich auch das Internet. Hier die tauglichen Haltingsbeschreibungen herauszufiltern, ist jedoch herausforderungsreich. Einige gute Beispiele für übersichtliche Haltingsrichtlinien finden sich unter [www.sdat.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter](http://www.sdat.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter).
- Auch über die Wissensplattform Fischwissen [www.fischwissen.ch](http://www.fischwissen.ch) lassen sich viele verlässliche Informationen über Fische und deren Ansprüche in Erfahrung bringen.
- Der Schweizerische Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT) bietet sehr gute, vielfältige Angebote an, welche vom <Basiskurs zur artgerechten Tierhaltung> bis hin zur FBA Aquaristik (fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung) und zum Sachkundekurs reichen. In erster Linie richten sich die Angebote an die Mitglieder des SDAT.
- Kompanima ([www.kompanima.ch](http://www.kompanima.ch)) bietet kostenlose Kurse für Neueinsteiger in die Aquaristik an.
- Die BZS (Bildung Zoofachhandel Schweiz) setzt seit Neuerem Schwerpunkte in ihrem Ausbildungsangebot und bietet verschiedene Fortbildungskurse im Bereich Aquaristik an.
- Der VZFS (Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz) bietet seine Aquaristikbroschüre (Süsswasser) an. Diese muss jedoch einerseits aktualisiert (neue gesetzliche Bestimmungen) und andererseits auch tatsächlich allen Neukunden abgegeben werden.
- Die allerwenigsten Fischhalterinnen und Fischhalter sind Mitglied in einem Verein. Umso wichtiger ist deshalb eine gute Beratung beim Verkaufsgespräch wie auch die Möglichkeit, sich sporadisch, themenbezogen und kostengünstig weiterbilden zu können.

## 8. Kontrollsystem

In Kapitel 2 wurden die gesetzlichen Vorschriften besprochen. Diese nützen allerdings wenig, wenn der Vollzug Mängel aufweist.

Kontrollen im Bereich der Heimtierhaltung werden meist von Amtspersonen mit veterinärmedizinischem oder biologischem Hintergrund durchgeführt. In der Ausbildung der Amtspersonen wird die Thematik Fischhaltung aber nur gestreift. So muss der Erwerb von Fachwissen im Rahmen von Fortbildungen erfolgen, also durch den Besuch von Sachkundekursen oder Vorträgen. Vorschriften bezüglich der Weiterbildungsthematiken bestehen allerdings keine.

Aus Sicht des STS wäre es zwingend nötig, dass die Veterinärämter über zierfischsachverständige Personen verfügen, welche mindestens über ein Basiswissen in der Aquaristik verfügen. Dies, da Personen, welche sich mit der Materie nicht auskennen, viele Haltungsfehler nicht bemerken, kranke oder gestresste Fische nicht erkennen oder Kontrollen nur ungenau durchführen, da sie sich kein konkretes Urteil zutrauen. Empfehlenswert wäre auch, wenn Behörden zusätzlich überkantonale tätige Fachexperten aus dem Aquaristikbereich beiziehen würden. Dies wird von einigen Kantonen erfreulicherweise bereits auch so gehandhabt.

## 9. Verzichttiere, Tötung von Fischen

Ein Teil der in den Aquarien gehaltenen Fischarten sind Freilaicher. Hier ergeben sich i. d. R. keine «Probleme» mit zu vielen Nachzuchtieren, da die Eier entweder sofort gefressen oder durch das Filtersystem absorbiert werden. Anders sieht es aus bei lebendgebärenden Zahnkarpfen (Guppy, Molly, Platy u. a.) sowie bei Arten mit besonderer Brutpflege (Buntbarsche aus dem Tanganjika- und Malawisee). Auch verschiedene Arten der Antennen-Harnischwelse vermehren sich in den Aquarien häufig. Diese Fischarten gehören, nicht zufällig natürlich, zu den am häufigsten gehaltenen und werden gemeinhin auch als Einsteigerfische bezeichnet. Einerseits ist dadurch der Bedarf an diesen Arten hoch, andererseits führt die einfache Vermehrung zu einem Überangebot und zu entsprechenden Absatzschwierigkeiten. Gerade Becken mit kleinen Volumen sind so rasch überbesetzt, was zu Stress bei den Tieren und einer Verschlechterung der Wasserqualität führen kann. Häufig finden selbst «gratis» angebotene Tiere keine Abnehmer. Was tun?

Die Verantwortung für die Fische liegt bei der Besitzerin/beim Besitzer der Fische. Art. 25 Abs. 4 der TSchV gibt klar vor, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Ein vernünftiges Zuchtmanagement gehört also zwingend in das Pflichtenheft einer jeder Aquarianerin und eines jeden Aquarianers und ist gesetzlich gefordert.

Kurzfristig mag es eine Lösung sein, zusätzliche «Aufzuchtbecken» zu installieren, um die Fischdichte zu reduzieren. Eine zeitweilige Trennung der Geschlechter führt zu einem Stopp des Vermehrungsprozesses. Auf diese Weise lässt sich Zeit gewinnen, um die Suche nach guten Abgabepätzen zu intensivieren. Eine Kontaktaufnahme zu Aquarienvereinen (oder auch gleich eine Mitgliedschaft) erweitert den Kreis der potentiellen Klientel erheblich. Allenfalls nehmen auch Zoofachgeschäfte gesunde Nachzuchten auf. Natürlich können auch Fischfangstationen angefragt werden. Die wenigen existierenden Anlagen befinden sich jedoch permanent an der obersten Kapazitätsgrenze (oder sind leicht darüber). Hier braucht es zwingend Erweiterungen bzw. neue Auffangstationen. Dieser Thematik ist sich der Schweizer Tierschutz STS sehr wohl bewusst, und Lösungen werden gesucht.

Als letzte Option muss die Tötung von (einzelnen) Fischen geprüft werden. Töten auf qualvolle Art oder aus Mutwillen ist verboten. Wer Tiere vorsätzlich auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet, begeht Tierquälerei. Dies wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet (Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG). Daraus folgt, dass das Töten von Tieren auf qualvolle Art verboten ist, vgl. Art. 16 Abs. 2 TSchV. Zu den qualvollen Tötungsmethoden zählen u. a.: Zerquetschen, Einfrieren an

der Luft oder im Wasser, Eintauchen in kochendes Wasser, Spülen in die Kanalisation, Ersticken lassen an der Luft, Kopfschlag ohne nachfolgendes Tötungsverfahren (Fachinformation Tierschutz Nr. 16.5, BLV). Die gemäss TSchV Art. 179a zulässigen Betäubungsmethoden sind für kleine Zierfische oft nicht anwendbar (stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, Genickbruch, Elektrizität, mechanische Zerstörung des Gehirns). Das Einschläfern von Tieren gilt in jedem Fall als tierschutzkonforme Tötungsmethode. Im Gegensatz zu allen anderen Wirbeltierarten dürfen Fische aufgrund der verwendeten Substanz auch von fachkundigen Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeschläfert werden. Die hierzu zugelassenen Tierarzneimittel können rezeptfrei über den Zoofachhandel oder bei einem Tierarzt bezogen werden. Dosierung und Anwendung müssen gemäss Vorgaben einer Fachperson erfolgen. Der Fisch muss zudem während der ganzen Zeit bis zum Tod genau beobachtet werden. In der Schweiz ist für Zierfische zurzeit einzig das Betäubungsmittel FISH MED Sleep bzw. Koi MED sleep mit dem Wirkstoff Phenoxyethanol zugelassen. **Der STS erachtet es als sinnvoll, dass Zoofachgeschäfte die Möglichkeit anbieten, dass Fische durch das Fachgeschäft euthanasiert werden können.**

Das Aussetzen von exotischen Zierfischen in öffentliche Gewässer ist nie eine Option. Die meisten Fische sterben nach dem Aussetzen in zu kühle Gewässer einen langsamen, qualvollen Tod. Hier muss an das moralische und ethische Gewissen eines jeden appelliert werden, solche Tierquälerei zu unterlassen. Zudem ist «das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen» gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. f der TSchV verboten und somit illegal.

Ein Beispiel für in die Schweiz eingeführte Zierfische ist der prächtig gefärbte Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*). An einigen Orten gedeiht der illegal ausgesetzte Sonnenbarsch so gut, dass er lokal eine hohe Dichte erreicht hat. Deshalb ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Raubfisch durch sein selektives Fressverhalten das Nahrungsangebot und damit auch einheimische Fischarten beeinflusst.

**Forderung: Die Aufnahmekapazität für Fische in Auffangstationen soll ausgebaut werden. Wünschenswert in einem ersten Schritt wäre die Etablierung von ein bis zwei weiteren, grossen und spezialisierten Stationen, die Zierfische aufnehmen können.**

## 10. Extrem- und Qualzuchten

Die Vermehrung und Zucht von Zierfischen wird unter unterschiedlichen Gesichtspunkten betrieben. Oftmals wird die Vermehrung von häufigen und wenig anspruchsvollen Arten wie zum Beispiel Guppys, Platys, Schwertträgern oder Antennenwelsen zufällig betrieben. Erfahrene Züchter widmen sich der teilweise sehr delikaten und aufwendigen Nachzucht von Wildformen. Andere Zierfischzüchter verfolgen in erster Linie ein kommerzielles Interesse und versuchen dabei, bestimmte Vorgaben für Ausstellungen und Verkauf zu erfüllen. Als Resultat entstehen Fischformen, die allenfalls den Zuchtzielen verschiedener Modeströmungen entsprechen, sich dabei aber immer mehr von den Wildformen entfernen und teilweise in verheerendem Masse negative Konsequenzen für die betroffenen Tiere haben. Solche Entwicklungen sind aus Sicht des Tierschutzes ganz klar abzulehnen.

### Veränderungen der Körperform

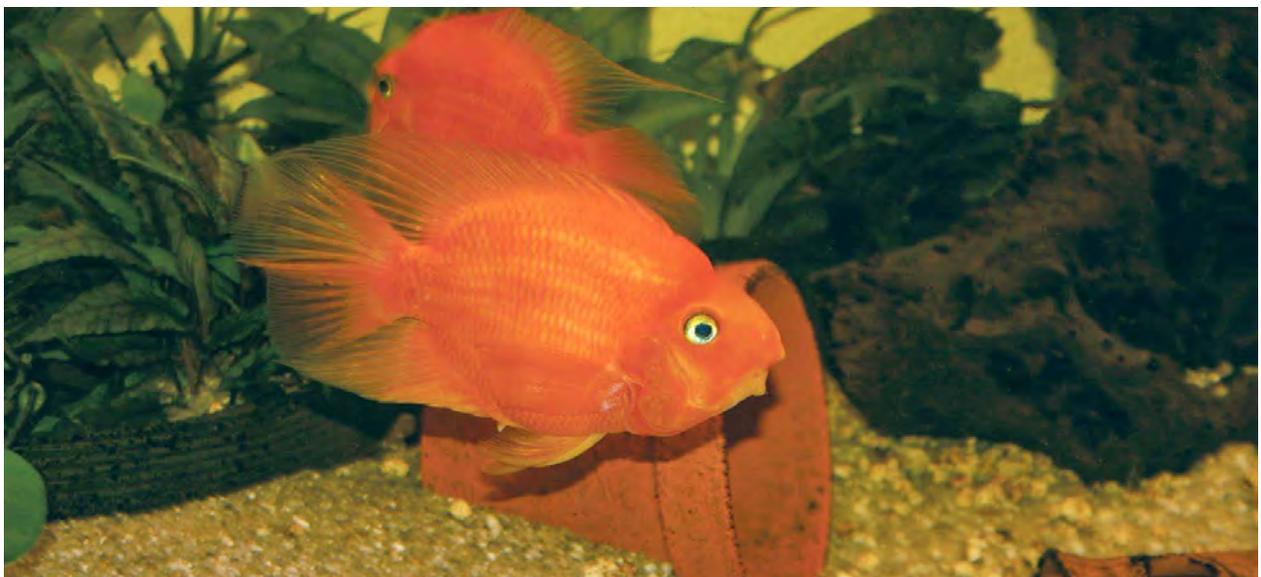
Tierschutzrelevante Merkmale beim Goldfisch zeigen sich u. a. in der Lage und Form der Augen. «Teleskopauge» und «Himmelgucker» bezeichnen den Phänotyp, wo Augen stark vergrössert und nach oben gerichtet sind und die Retina verändert ist. Hier sind sowohl die Sicht und die Nahrungsaufnahme wie auch das Schwimm- und Sozialverhalten stark beeinträchtigt. Zudem sind diese Strukturen einer hohen Verletzungsgefahr ausgesetzt. Beim «Blasenaugen» befinden sich zusätzlich mit Flüssigkeit gefüllte Hautsäcke unter den Augen. Goldfische mit diesen Zuchtmerkmalen sind in der Schweiz, gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten, verboten. Kennzeichen verschiedener anderer Goldfischrassen sind Wucherungen auf der Kopfhaut, den Kopfseiten oder den Kiemendeckeln. Dazu zählen «Löwenköpfchen» und der «Büffelkopf» (Ran-

chu). Beim «Pompon» betreffen diese empfindsamen Wucherungen vor allem die Nasenregion. Auch bei diesen Phänotypen sind zahlreiche arttypische Verhaltensweisen verunmöglicht oder stark beeinträchtigt. Aus Sicht des STS gehören Fische mit diesen Zuchtmerkmalen ebenfalls gesetzlich verboten.



*Solche Phänotypen sind als typische Qualzucht anzusehen. (Bild FAS)*

Unter der Bezeichnung Papageienbuntbarsch, «Parrotfisch» oder «Red Parrot» werden Hybridformen verschiedener Buntbarscharten oder sogar -gattungen bezeichnet. Involvierte Arten sind meist der dicklippige Buntbarsch (*Amphilophus labiatus*), der Midas-Buntbarsch (*A. citrinellus*), der Augenfleckbuntbarsch (*Heros severus*) oder der Feuerkopf-Buntbarsch (*Cichlasoma synspilum*). Hervorragendes Merkmal dieser Zuchtform ist ein deformierter Kopf und eine ungewöhnlich kleine Mundöffnung. Diese Tiere weisen zudem eine deformierte Wirbelsäule auf. Neuere Züchtungen wie der «Love heart parrot» besitzen weder Schwanzstiel noch Schwanzflosse. **Aus Sicht des STS sind diese Formen vorbehaltlos der Liste der verbotenen Zuchtformen anzufügen.**



**42** *Red Parrot Buntbarsch (Bild FAS)*

## Skelettveränderungen

Zuchtformen mit gestauchter und verkrümmter Wirbelsäule finden sich bei vielen der oben genannten Goldfischrassen. Das Schwimmvermögen dieser Tiere ist erheblich beeinträchtigt. Die gedrungenen Körper und andere «Eiformen» neigen aufgrund ihres Kugelbauches zu Verdauungsstörungen. Zudem kann die Funktion der Schwimmblase, durch deren veränderte Lage, derartig gestört sein, dass die Fische grosse Mühe haben, ihre Lage im Wasser zu kontrollieren.

Kugel-Salmier bzw. «Black-Mollys» weisen vergleichbare Missbildungen der Wirbelsäule auf, was Beeinträchtigungen des Schwimmverhaltens wie auch der Vitalität zur Folge hat.



*Der Kugel-Salmier stellt aus Sicht des STS ebenfalls eine Qualzucht dar. (Bild FAS)*

## Flossenveränderungen

Von verschiedenen Zierfischen sind auch «Schleierformen» bekannt. Diese Zuchtformen haben teilweise stark vergrösserte Flossen. Häufig betroffene Vertreter sind Kampffische, Segelflosser (Skalar), Goldfische, Antennenwelse, Schwerträger und Guppys. Als Antriebsorgan taugen vergrösserte Flossen aber nur noch eingeschränkt. Zudem sind arttypische Balzverhalten vielfach kaum mehr möglich. Das Begattungsorgan (Gonopodium) der lebendgebärenden Zahnkarpfen ist tatsächlich eine umgewandelte Afterflosse. Bei langflossigen Zuchtformen wie dem «Lyratail»-Schwerträger sind Männchen, wegen dem überlangen Gonopodium, begattungsunfähig. Bei Leierschwänzen oder Lyra-Mollys ist die Afterflosse nicht spezifisch verlängert. Hier sind Männchen zur Fortpflanzung befähigt, allerdings ist das Lyra-Allel homozygot letal. «Simpon»-Schwerträger und «Topsail»-Platys besitzen eine verlängerte und verbreiterte Rückenflosse, die schlaff herabhängt und als Steuerungseinrichtung untauglich geworden ist. Zuchtformen mit überlangen Flossen sind ausserdem bei gemeinsamer Haltung mit anderen «flossenzupfenden» Fischarten stark gefährdet, da Verletzungen an den Flossen rasch Infektionserkrankungen nach sich ziehen.



Bei den schwimmfreudigen und sehr stressanfälligen Neonsalmlern (*Paracheirodon innesi*) oder Antennenwelsen (*Ancistrus sp.*) sind Schleierformen als tierschutzwidrig anzusehen. (Bilder FAS)

### Schuppenveränderungen

Goldfische des Phänotyps «Perlschupper» besitzen verkalkte, vom Körper abstehende Schuppen. Die mechanische Schutzfunktion der Beschuppung geht dabei verloren und einzelne Schuppen können rasch abreißen. Als Konsequenz können Bakterien, Viren und Pilze in den Organismus eindringen und Infektionen verursachen. Dadurch werden die Lebensdauer und die Resistenz der betroffenen Tiere beeinträchtigt.

### Farbveränderungen

Pigmentlose Weisslinge sind bei zahlreichen Zierfischarten im Angebot aufgetreten (Sumatrabarben, Panzerwelse, Segelkärpflinge u. a.). Tiere dieser Zuchtformen haben womöglich ein eingeschränktes Sehvermögen. Ihnen ist natürlich auch nicht möglich, sich via Körperfärbung auszudrücken. Durch diese Einschränkungen sind sie in einem Gesellschaftsaquarium den anderen Mitbewohnern oftmals unterlegen und werden unterdrückt. Auch den einfarbig gezüchteten Diskusfischen ist die farbliche Kommunikationsform zu grossen Teil verunmöglicht.

Manche Farbzuchten, wie beim Melanismus (Schwarzfärbung), verringern die Vitalität und Fruchtbarkeit, wie dies beim Segelflosser (*P. scalare*) schon beobachtet wurde.



Rote Diskusbuntbarsche (*Symphysodon sp.*): Farbvarianten beeinträchtigen die Fischkommunikation mit Körpersignalen ganz erheblich. (Bild FAS)

## Verhaltensänderung

Beim Buckelkopfbuntbarsch ‹Flower Horn› konzentrieren sich die negativen Zuchtmerkmale auf sein aggressives Verhalten. Fische können in Einzelhaltung gepflegt werden – was in diesem Falle als nicht tiergerecht beurteilt wird.



*Flowerhorn-Buntbarsch (Bild FAS)*

Für den STS steht für alle gehaltenen Arten der Erhalt des Wildformtypes im Vordergrund. Missbildungen oder Erbkrankheiten dürfen nicht zu Zuchtzielen deklariert und Tiergesundheit und Wohlbefinden nicht Modeerscheinungen und ‹ästhetischen› Vorstellungen oder Kundenwünschen untergeordnet werden. Das zulässige Mass an züchterischem Freiraum ist als überschritten anzusehen, wenn Organe, Körperteile oder Verhalten bei Individuen einer Art oder Rasse im Vergleich zur Wildform in ihrer Grundfunktion behindert sind. Hierzu zählen auch die Fähigkeit zur artgemässen Fortpflanzung, einschliesslich der Aufzucht der eigenen Nachkommen, Langlebigkeit, Vitalität und Krankheitsresistenz. Die in der Bundesverfassung geforderte Wahrung der ‹Würde des Tieres› gilt es auch in der Zierfischzucht vermehrt zu berücksichtigen.

Forderung: Überarbeitung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten und Aufnahme weiterer mit Tierqual verbundener Zuchtformen. Selbstbeschränkung der Zoofachgeschäfte und der privaten Züchter auf die Zucht und den Verkauf von Arten mit Wildformcharakter und ohne das Tier beeinträchtigende Zuchtmerkmale.

## Eingefärbte Fische

Bei den Bonbonsalmern handelt es sich um farblos gezüchtete Salmler, die, wie viele Glasbarsche auch, mit einer Lebensmittelfarbe farbig gespritzt werden. Diejenigen, welche die Injektion überleben, kommen umgehend in den Verkauf. Es gibt rote, grüne, lilafarbene, pinkfarbene, blaue und gelbe Fische. Die Farben verblassen nach einiger Zeit. Das Einfärben von Fischen ist aus Tierschutzgründen zu verurteilen!



Diesen Indischen Glasbarschen (*Chanda ranga*) wurden Farben mit «Marker-Effekt» eingespritzt. (Bild FAS)

Gespritzte Fische werden in Asien schon seit den 1980er Jahren angeboten. Damals wurden den Fischen mit Nadeln beispielsweise Acrylfarben in die Leibeshöhlen injiziert. Gerüchten zufolge soll sogar Lippenstift zum Einfärben verwendet worden sein. Heutzutage werden offenbar sogenannte Farbstofflaser (Dye-Laser) verwendet. Mit dem Farbstofflaser werden gerade in Asien immer häufiger Fische tätowiert und gelangen vereinzelt auch schon nach Europa.



Red Parrots (*Papageienbuntbarsche*) mit Farbstofflaser (Dye-Laser) tätowiert. (Bild FAS)

### Transgene Fische

In Asien und den USA sind Exemplare von Reiskärpflingen (*Oryzias latipes*) im Handel. Sie vermögen im Dunkeln zu fluoreszieren (leuchten). Diese Eigenschaft wurde durch eine Genmanipulation im Ei mit Genen von fluoreszierenden Quallen hervorgerufen. Diese Fische dürfen in der Schweiz weder gehandelt noch gepflegt werden. Dies ist gesetzlich verboten.

# 11. Folgerungen und Forderungen

Der STS ist der Ansicht, dass die in diesem Bericht detailliert aufgezeigten Tierschutzprobleme dringend angegangen werden müssen. Es geht dabei nicht um ein Verbot der Fischhaltung oder um Positivlisten. Vielmehr geht es darum, Wissen und Können der Aquarianer zu verbessern, den Tierhandel besser zu überwachen, das Angebot und die Kompetenz der Zoofachgeschäfte zu optimieren und umfangreichere gesetzliche Grundlagen samt konsequentem Vollzug zu schaffen und sicherzustellen.

## Handel mit Fischen

- Die Herkunft und Gewinnungsart soll stets für alle Fische angegeben werden müssen. Nur so hat der Kunde die Möglichkeit, einen verantwortungsvollen Einkauf zu tätigen.
- Eine konsequente Umsetzung des Art. 111 TSchV beim Verkauf von Zierfischen ist Pflicht.
- Eine gezielte Beschränkung der Artenpalette auf ausdauernde Fischarten, deren Haltungsansprüche reichlich bekannt und die gut zu halten sind, ist aus Tierschutzgründen anzustreben. Seltene oder sehr anspruchsvolle Arten sollten (wenn überhaupt) nur ausgewiesenen Spezialisten vorbehalten sein, mit dem Ziel, Haltungsrichtlinien für die jeweiligen Arten zu entwickeln und diese zu publizieren.
- Weitere Verbesserungen in der Ausbildung und Erweiterung der Weiterbildungsmöglichkeiten für das Zoofachpersonal im Bereich Aquaristik sind anzugehen.
- Zoofachgeschäfte sollen die Möglichkeit anbieten, Fische (bis zu einer gewissen Zeitspanne) wieder zurückzunehmen.
- Zoofachgeschäfte sollen die Möglichkeit anbieten, Fische zu euthanasieren.
- Verbesserte und vermehrte Überprüfung der Inserate auf ihre Gesetzeskonformität durch die Betreiber der Inserate-Plattformen und konsequente Löschung aller fehlbaren Inserate. Ebenfalls in der Pflicht sind die kantonalen und nationalen Kontrollorgane. Diese müssen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen und Anbieter nicht gesetzeskonformer Inserate sanktionieren.
- Fische ohne Artbezeichnung dürfen nicht mehr angeboten werden dürfen.
- Das Angebot der Zoofachgeschäfte und der privaten Züchter ist auf die Zucht und den Verkauf von Arten mit Wildformcharakter und solche ohne das Tier beeinträchtigende Zuchtmerkmale zu beschränken.

## Import von Fischen

- Gefordert wird eine umfassende Importdeklaration bezüglich Art und Anzahl, Herkunft und Gewinnungsart für alle Fischtaxa.

## Haltung von Fischen

- Gesetzliche Anpassungen: In der Tierschutzverordnung ist, zumindest für häufig gehaltene Fischgruppen, eine differenziertere Darstellung der Bedürfnisse sinnvoll und nötig. Die je nach Tierart unterschiedlichen Habitatansprüche sowie die Lebensweisen der Tiere sollen dabei berücksichtigt sein.
- Kleinstaquarien sind als permanente Haltungsform für Fische abzulehnen. Ein Aquariumvolumen von 54 Litern sollte als Minimalvorgabe für eine permanente Fischhaltung vorgegeben werden.
- In der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten ist die Aufnahme weiterer, mit Tierqual verbundener, Zuchtformen nötig.

## Quellen

- Bartley D. 2005. Fisheries and Aquaculture Topics. Ornamental Fish. Topics Fact Sheets. FAO fisheries and aquaculture department
- Bertucci F, Matos RJ, Dabelsteen T. 2014. Knowing your audience affects male-male interactions in Siamese fighting fish (*Betta splendens*). *Animal cognition* 17: 229-236.
- Biondo MV. 2017. Quantifying the trade in marine ornamental fishes into Switzerland and an estimation of imports from the European Union. *Global Ecology and Conservation* 11: 95–105
- Bshary R, Gingins S, Vail AL. 2014. Social cognition in fishes. *Trends in cognitive sciences* 19 (9): 465-471.
- Engelmann WE. 2005. Zootierhaltung, Tiere in menschlicher Obhut: Fische. Verlag Harri Deutsch.
- Hamilton TJ, Myggland A, Dupperreault E, May Z, Gallup J, Powell RA, Schalomon M, Digweed SM. 2016. Episodic-like memory in zebrafish. *Animal cognition* 19 (6):1071-1079.
- Monticini P. 2010. The Ornamental Fish Trade. Production and Commerce of Ornamental Fish: Technical-Managerial and legislative aspects. Food and Agriculture Organization of the United Nations.
- Not I, Isenbügel E, Bartels T & Steiger A. 2008. Zur Beurteilung von Tierschutzaspekten bei Extremzuchten von kleinen Heimtieren. *Schweiz. Arch. Tierheilk.*, Band 150, Heft 5, 235-241.
- Ornamental Fish International 2012. *Journal* 77 (2), 24-26.
- Sanchez-Iranzo H, Galardi-Castilla M, Minguillon C, Sanz-Morejon A, Gonzalez-Rosa JM, Felker A, Ernst A, Guzman-Martinez G, Mosimann C, Mercader N. 2018. TBx5a lineage tracing shows cardiomyocyte plasticity during zebrafish heart regeneration. *Nature communications* 9 (1): 428: 1-13.
- Stevens CH, Croft DP., Paull GC, Tyler CR. 2017. Stress and welfare in ornamental fishes: what can be learned from aquaculture? *Journal of Fish Biology* 91: 409-428
- Stierlin S, Müller R, Feyer D. 2016. Grenztierärztlicher Dienst 2015, BLV.
- Tierschutz und Zierfischzucht. Merkblatt des Schweizer Tierschutz STS.
- Vaz MCM, Rocha-Santos TAP, Rocha RJM, Lopes I, Pereira R, Duarte AC, Rubec PJ, Calado R. 2012. Excreted thiocyanate detects live reef fishes illegally collected using cyanide: a non-invasive and non-destructive testing approach. *PLoS ONE* 7(4): e35355. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0035355>
- Vaz MCM, Esteves VI & Calado R. 2017. Live reef fish displaying physiological evidence of cyanide poisoning are still traded in the EU marine aquarium industry. *Nature: Scientific Reports* 7: 6566. | DOI: 10.1038/s41598-017-04940-x
- Wabnitz C, Taylor M, Green E, Razak T. 2003. From Ocean to Aquarium. The global trend in marine ornamental species. UNEP-WCMC. Cambridge, UK.
- Weber C. 2001. Zur Einfuhr von Zierfischen in die Schweiz. Bvet, Bern.